



Sozialinfo

Informationsheft zur Studienfinanzierung und vielem,
vielmehr rund um das Thema Studieren

Haftungsausschluss: Verbindliche Auskünfte erteilen die jeweils zuständigen Stellen. AStA und Redaktion haften nicht für die Inhalte dieses Informationsblattes.

Impressum

Herausgeber: AStA der RWTH Aachen

Pontwall 3
52062 Aachen
Tel.: +49 241 - 80 93792
E-Mail: **soziales@asta.rwth-aachen.de**

Auflage: 3. überarbeitete Auflage

Stand: Januar 2019

Redaktion: Jana Wrobel, Markus Scheller, Florian Glier

Texte: Berivan Akar, Sanja Gast, Eduard Hilgert, Marvin Bailicki, Svenja Blömeke, Eva Malecha, Roland Pokall, Zekiye Kazan, Julian Redler, Timo Hahn, Elina Raddy

V.i.S.d.P.: Florian Glier

Layout: Markus Scheller, Marco Nüchel

Satz: Lua^AT_EX

Druck: AStA-Druckerei



Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland zugänglich (vergl. <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Studienfinanzierung	4
2.1	Ausbildungsunterhalt durch die Eltern	4
2.2	Kindergeld	4
2.3	BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)	4
2.3.1	Voraussetzungen	5
2.3.2	Fachrichtungswechsel	5
2.3.3	Förderungshöhe und Anrechnungen	6
2.3.4	Elternunabhängiges BAföG	7
2.3.5	Förderungshöchstdauer	7
2.3.6	Abschlussförderung nach dem BAföG	7
2.3.7	BAföG im Ausland	7
2.3.8	Rückzahlung	8
2.3.9	Der Antrag	8
2.3.10	Checkliste für Deinen ersten BAföG-Antrag	9
2.4	Jobben	9
2.4.1	Geringfügige Beschäftigung	10
2.4.2	Einkommen über 450 Euro	10
2.4.3	Jobben während der Semesterferien	11
2.4.4	Praktika	11
2.4.5	Werkvertrag, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit	11
2.4.6	Hiwi-Job	12
2.4.7	Unfallversicherung	13
2.4.8	Regelungen für internationale Studierende	13
2.4.9	Arbeitserlaubnis	14
2.4.10	Versicherungs- und Beitragspflicht im Nebenjob	14
2.4.11	Rentenversicherung im Studium	15
2.5	Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)	15
2.5.1	Studienkredit	15
2.5.2	Bildungskredit	15
2.6	Stipendien	17
2.6.1	Stiftungen & Fördereinrichtungen	18
2.6.2	NRW-Stipendienprogramm	20
2.7	Sonderfälle	21
2.7.1	ALG II und Sozialhilfe	21
2.7.2	Mehrbedarfe	21
2.7.3	Urlaubssemester	21
2.8	Unterstützung in der Studienabschlussphase	22
2.8.1	Darlehenskasse des Studentenwerks (DaKa)	22

2.9	Unterstützung in wirtschaftlichen Notlagen	22
2.9.1	Kurzfristiges Sozialdarlehen des AStA	22
2.9.2	Langfristiges Sozialdarlehen	23
2.10	Schulden	24
3	Finanzielle Vergünstigungen	26
3.1	Rundfunk- und Fernsehgebühren	26
3.1.1	Gebührenhöhe	26
3.1.2	Regelungen zur Beitragsbefreiung	26
4	Versicherungen	27
4.1	Unfallversicherung	27
4.2	Sonstige Versicherungen	27
4.2.1	Privathaftpflichtversicherung	27
4.2.2	Hausratversicherung	27
5	Krankenversicherung	28
5.1	Gesetzliche Familienversicherung	28
5.2	Studentische Krankenversicherung	28
5.2.1	Beitrag	28
5.2.2	Voraussetzungen und Versicherungsdauer	29
5.2.3	Ausscheiden aus der studentischen Krankenversicherung	29
5.2.4	Studierende mit Kind	30
5.2.5	Private Krankenversicherung	30
5.3	Sonderregelungen	30
5.3.1	Versichert als studierender Halbwaise	30
5.3.2	Krankenversicherung für ausländische Studierende	31
5.3.3	Krankenversicherung im Ausland	31
6	Mobilität	32
6.1	Semesterticket	32
6.1.1	Fahrausweis	32
6.1.2	Geltungsbereich	32
6.1.3	Erstattung des Mobilitätsbeitrages	33
6.2	Mobilitätsgarantie NRW	35
6.3	Mitfahrgelegenheiten	35
7	Studieren mit Kind	36
7.1	Familienservice der RWTH	36
7.2	Betreuungseinrichtungen	37
7.2.1	Uni und Kind e.V.	37
7.2.2	KiTa Zauberschloss	37
7.3	Familienzentrum des Studierendenwerks	38

7.3.1	Betreuungseinrichtungen des Studierendenwerks	39
7.4	Unterstützung durch den AStA	39
7.5	Koordinationsstelle Pflege	40
8	Studieren mit Behinderung und/oder einer chronischen Erkrankung	41
8.1	Beratungszeiten und Serviceangebote	41
8.2	Nachteilsausgleich	42
8.3	BAföG und Behinderung	43
8.3.1	Zusätzlicher Härtefreibetrag und Vermögensfreibetrag	43
8.3.2	Beantragung	43
8.3.3	Behinderung und Darlehensrückzahlung	44
8.3.4	Fachrichtungswechsel	44
8.3.5	Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn	45
8.3.6	Verlängerung der Förderung	46
8.4	Ansprechpartnerinnen	47
9	Anhang	48
9.1	Beratungsangebote des AStA	48
9.2	Links	49
9.3	Anlaufstellen	50
9.3.1	Rund um die Hochschule	50
9.3.2	Sonstige	51

1 Vorwort

Mit dieser Broschüre wollen wir wichtige Fragen beantworten, die sich rund um das Studium ergeben. Es geht hier vor allem um die finanziellen Aspekte deines Lebens, wie und wo man Geld sparen kann und deine Möglichkeiten, finanzielle Unterstützung zu erhalten. Dies soll dir helfen, möglichst problemlos deinen Lebensunterhalt zu bestreiten, um dich auf dein Studium konzentrieren zu können. Ein großer Teil dieser Broschüre beschäftigt sich daher mit dem Thema Studienfinanzierung. Hier gehen wir auf die Bereiche BAföG, Nebenjob, Kindergeld, Stipendium und Studienkredit ein. Weitere Informationen drehen sich um Hilfen in der Abschlussphase des Studiums und in kurzfristigen finanziellen Notlagen. Weitere Themen sind Krankenversicherung, das Semesterticket, die Befreiung von den Rundfunkgebühren, Wohnen, sowie Studieren mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Zu allen diesen Themen bieten wir auch eine persönliche Beratung an. Wenn du individuelle oder weitergehende Fragen hast, die dieses Heft nicht beantwortet, komm einfach im AStA vorbei oder schreibe uns eine Mail.

Wir hoffen, dir mit diesem Heft eine Orientierung geben zu können und wünschen dir für dein Studium viel Erfolg.

Dein AStA-Team

2 Studienfinanzierung

Der größte Kostenfaktor während des Studiums sind die Lebenshaltungskosten wie Miete, Krankenversicherung und Dein alltäglicher Bedarf an Essen, Kleidung etc. Diese Kosten sind natürlich auch von deinen persönlichen Bedürfnissen oder Ansprüchen abhängig. Dazu kommen neben den Studienbeiträgen und Studienmaterialien auch Anschaffungen wie Möbel, ein Computer und Kosten zum Beispiel für die Freizeitgestaltung.

2.1 Ausbildungsunterhalt durch die Eltern

Deine Eltern sind gesetzlich verpflichtet, Unterhalt für eine angemessene Ausbildung zu leisten (§1610 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch für ein Studium volljähriger „Kinder“. Die Düsseldorfer Tabelle - eine Unterhaltstabelle der Familiengerichte - sieht als Orientierungswert für nicht bei den Eltern wohnende Studierende 735 Euro pro Monat vor (ohne eigenen Krankenversicherungsbeitrag). Kindergeld (ab 190 Euro monatlich) und Steuerfreibeträge (Wert je nach Steuersatz 0 bis 235 Euro pro Monat), welche die Eltern für studierende Kinder erhalten, tragen dazu bei, dass die Eltern zu Unterhaltsleistungen in der Lage sind.

2.2 Kindergeld

Die Höhe des Kindergeldes beträgt derzeit (Stand Juli 2016) für das erste und zweite Kind jeweils 190 Euro/Monat, für das dritte Kind 194 Euro/Monat, für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro/Monat. Der Anspruch besteht bei studierenden „Kindern“ bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Verlängern kann sich der Anspruch lediglich um die Dauer von Zivil- oder Wehrdienst. Ein Antrag auf Kindergeld muss bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit gestellt werden. Wichtig hierbei ist die Angabe der Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und erforderliche Nachweise über die Ausbildung / das Studium ab dem 18. Lebensjahr. Üblicherweise beantragen und erhalten die Eltern das Kindergeld. Leisten diese jedoch keinen Unterhalt, obwohl sie dies müssten, kann das Kind beantragen, das Kindergeld direkt ausgezahlt zu bekommen. Ob das Kind bei den Eltern wohnt, spielt dabei keine Rolle. Es ist zu beachten, dass Dein Kindergeldanspruch für das gesamte Kalenderjahr nur dann besteht, wenn Deine Einkünfte und Bezüge nicht den Jahresgrenzbetrag von 8004 Euro überschreiten. Bei Jobs als Angestellte/Angestellter oder Aushilfe kann sich der Jahresfreibetrag durch die Werbungskostenpauschale um 920 Euro erhöhen. Bei Kindern, deren Eltern im Ausland leben, ändern sich die Antragsbedingungen.

2.3 BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Falls Deine Eltern nicht in der Lage sind, Deinen Ausbildungsunterhalt vollständig zu finanzieren, greift der Staat Dir einkommensabhängig mit BAföG-Förderungsbeträgen von 10 bis 735 Euro/Monat unter die Arme. Die BAföG-Leistungen sind zur Hälfte ein Zuschuss und

zur Hälfte ein zinsloses Darlehen. Für Studierende, die ihr Studium nach März 2001 begonnen haben, beträgt die Summe der Darlehensschulden für Bachelor und Master 10.000 Euro. Die BAföG-Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit des Studienfachs. Es gibt aber auch Ausnahmen. Eine darüber hinausgehende Hilfe zum Studienabschluss ist möglich. Die Beantragung erfolgt beim Studierendenwerk.

2.3.1 Voraussetzungen

BAföG-Förderung können in erster Linie alle Studierenden mit deutscher Staatsangehörigkeit erhalten. §8 des BAföG regelt, dass neben diesen aber auch bestimmte ausländische Studierende gefördert werden können. Dies gilt zum Beispiel wenn ein Elternteil bzw. Deine Ehepartnerin/Dein Ehepartner Deutsche oder Deutscher ist oder du selbst asylberechtigt, aufgenommener Flüchtling oder Heimatlose/Heimatloser bist. Studierende aus EU-Mitgliedsstaaten mit inländischem Wohnsitz sind in den meisten Fällen ebenfalls antragsberechtigt. Anderen ausländischen Studierenden wurde nur dann Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie oder zumindest ein Elternteil vor Beginn des Studiums drei bzw. fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig waren. Eine weitere Bedingung für die Antragstellung ist, dass Du zu Beginn deines Studiums das 30. Lebensjahr (beim Master 35. Lebensjahr) nicht vollendet hast, hiervon gibt es aber auch Ausnahmefälle, z.B. wenn du deine Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erworben hast oder du zwischen dem Erreichen der Altersgrenze und Beginn der Ausbildung durchgängig ein Kind unter 10 Jahren erzogen hast. Nähere Details kannst du in der BAföG-Beratung des AstA oder direkt beim Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt) erfahren. Nach der Zwischenprüfung oder dem 4. Fachsemester muss dem BAföG-Amt ein Leistungsnachweis vorgelegt werden. Dieser dient als Nachweis, dass du ordnungsgemäß studierst. Wenn du diesen Nachweis nicht erbringen kannst und die Frist nicht aufgrund von Ausnahmeregelungen verlängert werden kann, verlierst du Deinen BAföG-Anspruch. Eine erste Ausbildung bzw. ein erstes Studium ist in der Regel förderungsfähig. Auch der zweite Bildungsweg und eine daran anschließende Ausbildung bzw. ein Studium wird meistens gefördert. Ein Master-Studiengang ist nur förderungsfähig, wenn er konsekutiv auf einen Bachelor-Studiengang aufbaut. Zusatz-, Ergänzungs- und Zweitausbildungen bzw. weitere Studiengänge nach einem ersten Abschluss werden als weitere Ausbildungen nicht ohne weiteres gefördert.

2.3.2 Fachrichtungswechsel

Ein Fachrichtungswechsel bis zum Ende des dritten Fachsemesters lässt Deinen BAföG-Anspruch unberührt, sofern du den Fachwechsel entsprechend begründen kannst. Gründe wie einen Neigungswechsel, eine neu aufgetretene Behinderung oder eine akute bzw. chronische Erkrankung, die das Studium im alten Fach erschwert oder Ähnliches werden in der Regel akzeptiert. Ein Fachrichtungswechsel nach Beginn des 4. Semesters ist nur aus unabweisbarem Grund möglich. Ausnahmen gibt es hier nur in Fällen, in denen zum Beispiel durch einen Unfall, eine Erkrankung oder ähnliches der bisherige Studiengang definitiv nicht weiter studiert werden kann oder wenn im angestrebten Beruf keine Berufschancen mehr bestehen

oder durch die Einschreibung/Einstufung in ein höheres Semester erfolgt. Ein Beispiel für einen solchen Fall ist ein Sportstudent, der durch einen Unfall eine Querschnittslähmung erlitten hat.

2.3.3 Förderungshöhe und Anrechnungen

Die Höhe der BAföG-Förderung ist in der Regel vom Einkommen Deiner Eltern, Deiner Ehepartnerin / Deines Ehepartners oder von Deinem eigenen Einkommen abhängig. Feste Einkommensgrenzen existieren nicht, die Obergrenze Deines eigenen Vermögens liegt bei 7500 Euro.

Der BAföG-Förderungsbetrag ist individuell verschieden; nicht jeder Studierende erhält den BAföG-Höchstsatz.



Vorsicht

Du solltest vor einer Antragstellung unbedingt prüfen, ob wohlmeinende Verwandte Geld unter Deinem Namen angelegt haben. Dieses Geld wird bei einem etwaigen Datenabgleich dir zugerechnet und wie nicht angegebenes Vermögen behandelt. Das Verschweigen von Vermögen gilt als Betrug und kann, je nach Summe, zu juristischen Konsequenzen bis zur Vorstrafe führen!

	nicht bei den Eltern wohnend	bei den Eltern wohnend
Grundbedarf	399 Euro	399 Euro
Bedarf für die Unterkunft	250 Euro	52 Euro
Regelbedarf	649 Euro	451 Euro
Durchlaufende Posten		
Krankenversicherungszuschlag	71 Euro	71 Euro
Pflegeversicherungszuschlag	15 Euro	15 Euro
Maximalförderung	735 Euro	537 Euro

Tabelle 1: Variation der Maximalförderung je nach Wohnungssituation.

Von deinem Einkommen und Vermögen und dem Einkommen deiner Eltern bzw. deiner Ehepartnerin/ deines Ehepartners werden unterschiedlich hohe und unterschiedlich viele BAföG-Freibeträge abgezogen. Dies hängt vom Familienstand Deiner Eltern, der Zahl und der Ausbildungsart deiner Geschwister, von Unterhaltszahlungen an die Großeltern usw. ab. Die Höhe

deiner BAföG-Förderung ändert sich nicht, solange du nicht mehr als 5416,20 Euro brutto im BAföG-Bewilligungszeitraum verdienst. Umgerechnet auf 12 Monate ändert sich die Höhe der BAföG -Förderung nicht, solange dein eigenes Einkommen 451,35 Euro/Monat nicht übersteigt. Liegt Dein Einkommen höher, wird der Differenzbetrag von deiner BAföG-Förderung abgezogen.

2.3.4 Elternunabhängiges BAföG

Um elternunabhängig nach dem BAföG gefördert zu werden, musst du in der Regel nach dem 18. Lebensjahr zunächst 5 Jahre erwerbstätig gewesen sein oder auf insgesamt 6 Jahre Ausbildung/Erwerbstätigkeit (dabei 3 Jahre Berufsausbildung, 3 Jahre Erwerbstätigkeit, bei kürzerer Ausbildungszeit entsprechend längere Erwerbstätigkeit) kommen.

2.3.5 Förderungshöchstdauer

Die BAföG-Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit deines Studiengangs, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist. Diese beträgt für Bachelorstudiengänge sechs bis acht Semester und für Masterstudiengänge zwei bis vier Semester. Die Förderungshöchstdauer besteht unabhängig davon, ob du tatsächlich während der gesamten Zeit BAföG-Förderung erhältst. Eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus wird nur für Zeiten gewährt, die ursächlich für eine Studienzeitverzögerung sind. Hier gelten zum Beispiel die Tätigkeit in einem Hochschulgremium wie dem Allgemeinen Studierenden-ausschuss, eine chronische Erkrankung und/oder Behinderung, die Pflege und Erziehung eines Kindes unter zehn Jahren oder das erstmalige Nichtbestehen des Examens, die dich zu einem langsameren Studium zwingen oder zu zeitlichen Ausfällen führen.

2.3.6 Abschlussförderung nach dem BAföG

Wer beim Zentralen Prüfungsamt zur Abschlussprüfung zugelassen ist, kann bis zu 12 Monate Hilfe zum Studienabschluss erhalten.

2.3.7 BAföG im Ausland

Auslandsaufenthalte (Studium oder Praktikum) können auf gesonderten Antrag gefördert werden. Einfach die BAföG-Förderung, die du im Inland erhältst, mit ins Ausland zu nehmen, geht leider nicht. Voraussetzung für die Auslandsförderung nach dem BAföG ist, dass du vorher mindestens ein Jahr im Inland studiert hast, wenn du die EU verlässt. Im EU-Ausland gilt dein regulärer BAföG-Anspruch. Innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten ist demnach das gesamte Studium einschließlich Studienabschluss zu Inlandsbedingungen förderungsfähig. Außerhalb der EU kannst du dein Studium zunächst bis zu einem Jahr, insgesamt bis zu fünf Semestern fortsetzen, ohne deine BAföG-Förderung zu verlieren. In der Regel zählt dann maximal ein Jahr Auslandsbildung nicht bei der BAföG-Förderungshöchstdauer mit. Zusätzlich zur Inlandsförderung (zur Hälfte Zuschuss/Darlehen) kannst du z.B. Auslandszuschläge (nur außerhalb der

EU), Studiengebühren deiner Gasthochschule, Reisekosten und Kosten für die Krankenversicherung als Vollzuschüsse erhalten.

2.3.8 Rückzahlung

Studierenden-BAföG wird in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Das zurückzuzahlende Darlehen beträgt ab Studienbeginn im März 2001 maximal 10.000 Euro. Diese Deckelung gilt aber leider nicht rückwirkend bei einem früheren Studienbeginn. Für die Rückforderung der Darlehensschulden ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt 5 Jahre nach dem Ende Deiner BAföG-Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende Deines Studiums) und dauert maximal 20 Jahre. Etwa ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht wird dir die Höhe der Darlehenssumme sowie der Rückzahlungsbeginn per Bescheid mitgeteilt. Die Höhe der Raten liegt in der Regel bei 105 Euro pro Monat.

2.3.9 Der Antrag

Du solltest auf jeden Fall einen BAföG-Antrag stellen. Oft können Personen BAföG-Förderung in Anspruch nehmen, die damit nicht gerechnet haben. Du kannst deine BAföG-Berechtigung und die voraussichtliche Höhe der Förderung auch unter <http://www.bafög-rechner.de/> selbst ermitteln, jedoch ist dieser Rechner nicht verbindlich und spiegelt nicht die Entscheidung des Amtes für Ausbildungsförderung wieder. Der Antrag sollte so früh wie möglich gestellt werden, am besten drei Monate vor Studienbeginn. Zu Beginn des Wintersemesters ist das BAföG-Amt mit Anträgen überlastet und je früher du deinen Antrag abgibst, desto früher kannst du auf Zahlungen hoffen. Leider kommt es aber gerade in Nordrhein- Westfalen häufig vor, dass die Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter auch im Juni schon überlastet sind. Solltest du deinen vollständigen Erstantrag zehn Wochen vor dem regulären Zahlungsbeginn gestellt haben und bis dahin keinen Bescheid erhalten haben, steht dir eine Zahlung von 360 Euro zu, die später mit deinem BAföG-Satz verrechnet wird. Bei einem Folgeantrag musst du den Antrag acht Wochen vor der ersten regulären Zahlung gestellt haben. Dann wird Dir nach §50 Abs. 4 das BAföG unter Vorbehalt weiter gezahlt, wenn dein Antrag nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte. Ratsam ist es auch einen eventuell noch unvollständigen Antrag vor Semesterbeginn abzugeben und fehlende Unterlagen nachzureichen. Wenn du den gesamten Antrag erst mitten im Semester abgibst, verlierst du den Anspruch auf etwaige rückwirkende Nachzahlungen für den Zeitraum zwischen dem Semesterbeginn und deiner Antragstellung. Im BAföG-Bescheid ist - bei einer BAföG-Teilförderung - ersichtlich, wie hoch der Elternanteil (Ausbildungsunterhalt) gemessen am sozialrechtlichen BAföG-Bedarf sein müsste. Wer dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG hat, erhält darüber einen Bescheid. Dieser Bescheid dient dann als Nachweis gegenüber dem Sozialamt oder der Wohngeldstelle, dass du in diesem Fall „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf BAföG hast und deshalb eine Voraussetzung für andere Sozialleistungen erfüllst. Seit dem 01.08.2016 kannst du deinen BAföG-Antrag auch Online ausfüllen und an das Amt für Ausbildungsförderung übertragen. Weitere Informationen findest du unter der Website <https://www.bafög-online.nrw.de/>.

2.3.10 Checkliste für Deinen ersten BAföG-Antrag

- Stelle den Antrag möglichst früh, auf jeden Fall vor Deinem Studienbeginn. Zu Beginn des Wintersemesters ist das BAföG-Amt immer mit Anträgen überlastet, je früher du deinen Antrag abgibst, desto früher kannst du daher auch mit Zahlungen rechnen.
- Wenn dir noch Unterlagen fehlen, solltest du trotzdem zu Semesterbeginn einen formlosen Antrag abgeben und die fehlenden Unterlagen nachreichen. Gibst du den ausgefüllten Erstantrag erst mitten im ersten Semester ab, ohne zum Anfang des Semesters einen formlosen Antrag gestellt zu haben, verlierst du deine Ansprüche auf Nachzahlungen für die Zeit vom Anfang des Semesters bis zum Eingang deines Antrags.
- Erkundige dich, ob von Verwandten Geld unter deinem Namen angelegt wurde, von dem du nichts weißt. Dieses wird in jedem Fall dir zugerechnet und gilt bei einem etwaigem Datenabgleich als verschwiegenes Vermögen!
- Lass dich bei Unklarheiten oder kritischen Fragen beraten. Insbesondere bei der Einkommensaktualisierung.
- Lass dich unbedingt beraten, wenn du einen „eigenartigen Bescheid“ erhältst. Nach einem Monat kannst du nicht mehr widersprechen und der Bescheid ist für dich rechtsverbindlich, auch wenn er fehlerhaft war.

Zum Thema BAföG existiert eine eigene Kurzinfor, die im AstA erhältlich ist.



Sprechzeiten des BAföG-Amtes

Persönliche Beratung Di. - Do.: 10 bis 13 Uhr

Mi.: zusätzlich 13:30 bis 16 Uhr (außer DaKa, KfW und GEZ Befreiung)
sowie nach persönlicher Vereinbarung

Telefonische Beratung Um einen reibungslosen Ablauf der Sprechstunden gewährleisten zu können, bittet das BAföG-Amt darum, telefonische Anfragen während der telefonischen Sprechzeiten zu stellen.

Mo.: 14 bis 16 Uhr; Mi.: 9 bis 12:30 Uhr; Fr.: 9 bis 13 Uhr.

SachbearbeiterIn Den oder die für Dich zuständige/n SachbearbeiterIn findest Du unter

<http://www.studierendenwerk-aachen.de>.

2.4 Jobben

Geld verdienen gehört neben dem Studium für viele Studierende zum Alltag. Insgesamt sind laut der 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks etwas mehr als zwei Drittel aller

Studierenden neben dem Studium erwerbstätig. Im Folgenden werden die verschiedenen Formen von Nebenjobs und einige rechtliche Hintergründe zu Steuern und Versicherungen erklärt.

2.4.1 Geringfügige Beschäftigung

Diese Form der Beschäftigung wird auch als 450 Euro-Job oder Minijob bezeichnet. Ein Minijob muss durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden. Als geringfügig Beschäftigte/Beschäftigter zahlst Du keine Steuern und Sozialabgaben. Du bist als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Der Arbeitgeber führt hier pauschal 30 % an die Mini-Job-Zentrale ab. Darin sind 2 % pauschale Lohnsteuer inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer enthalten. Hinzu kommt ein Pauschalbeitrag von 13 % für Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Für die Rentenversicherung zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 15 %. Deine Arbeitgeberin/Dein Arbeitgeber zahlt 13 % Pauschalbeitrag für Dich, wenn Du bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung (mit-)versichert bist. Dies gilt allerdings nicht bei einer privaten Krankenversicherung. Für die Pflege- und Arbeitslosenversicherung fallen keine pauschalen Beiträge an. Wenn Dein monatliches Gesamteinkommen regelmäßig 350 Euro übersteigt, fällst Du normalerweise aus der Mitversicherung in der Krankenversicherung Deiner Eltern heraus. Minijobs bilden hier eine Ausnahme und die Einkommensgrenze erhöht sich in diesem Sonderfall auf 400 Euro. Lies hierzu bitte im Kapitel zu Krankenversicherungen nach. Studierende müssen grundsätzlich - unabhängig von ihrem Job - in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert sein.

2.4.2 Einkommen über 450 Euro

Verdienst Du monatlich mehr als 450 Euro, bist Du steuerpflichtig. Du benötigst entsprechend eine Lohnsteuerkarte. Es dürfte sich im Regelfall für Dich aber keine Steuerbelastung ergeben. Solange das Arbeitsentgelt jährlich unter dem steuerfreien Grundfreibetrag von 8.820 Euro liegt, erhältst Du die von Deiner Arbeitgeberin/Deinem Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurück.

Du bleibst in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, solange Deine Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Dies liegt grundsätzlich vor, wenn Du nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeitest. Dann überwiegt noch Dein Erscheinungsbild als Studentin/Student. Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet - kann auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden Versicherungsfreiheit bestehen. Das gilt zum Beispiel bei einer Beschäftigung, die nur am Wochenende, in den Abend- oder in den Nachtstunden stattfindet.

Im sog. Niedriglohnssektor zwischen 450,01 Euro und 850 Euro monatlichem Verdienst bist Du rentenversicherungspflichtig. Es gelten für Dich als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer aber niedrigere Rentenbeiträge. Je nach Höhe des Lohns steigt der Rentenbeitrag gleitend auf den vollen Beitragsanteil von max. 9,35 %, während die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber von 450,01 Euro bis 850 Euro monatlich immer 9,35 % zahlt.

2.4.3 Jobben während der Semesterferien

Ein Job während der Semesterferien ist in der Regel steuerpflichtig. Du benötigst also auch hier eine Lohnsteuerkarte. Als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bist Du in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungen allerdings versicherungsfrei; auch wenn die Beschäftigung länger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgeübt wird. Diese Regelung ist aber ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt. Wenn Dein Arbeitsentgelt im Monat 400 Euro übersteigt, bist Du grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Beitragssatz betrug 2016 18,7 %. Die Beiträge tragen grundsätzlich Arbeitgeberin/Arbeitgeber je zur Hälfte, also je 9,35 %. Du bist als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer rentenversicherungsfrei, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist. Dabei muss die Beschäftigung entweder im Voraus vertraglich oder nach Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

2.4.4 Praktika

Bei einem Praktikum, das Du während des Studiums ableitest und das in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, bist Du sozialversicherungsfrei. Die Höhe Deiner eventuellen Praktikumsvergütung ist dabei unerheblich. Wenn Du ein Praktikum während Deines Studiums absolvierst, das nicht in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, bist Du nur dann rentenversicherungsfrei, wenn die Praktikumsvergütung 400 Euro pro Monat nicht übersteigt. Die Dauer Deines Praktikums spielt dabei keine Rolle. Die Versicherungsfreiheit endet mit Deinem ersten möglichen Studienabschluss. Bei Praktika vor oder nach dem Studium gelten Praktikantinnen/Praktikanten als zur Berufsausbildung Beschäftigte und werden damit sozialversicherungspflichtig. Die Höhe der erzielten Praktikumsvergütung ist unerheblich. Eine Praktikumsvergütung zählt beim BAföG als Einkommen, wenn sie den Werbungskostenpauschalbeitrag in Höhe von 1000 Euro pro Jahr übersteigt.

Für die meisten Praktika gibt es jedoch gar keine Vergütung. Gerade Pflichtpraktika fallen nicht unter das Berufsbildungsgesetz - Praktikantinnen/Praktikanten haben deshalb keinen Rechtsanspruch auf Bezahlung und Urlaub. Bei freiwilligen Praktika sieht es anders aus. Aufgrund individueller Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Praktikantin/Praktikant wird trotzdem häufig kein Gehalt gezahlt. Sollte eine Arbeitgeberin/ein Arbeitgeber bereit sein, die Praktikantin/den Praktikanten zu entlohnen, fallen für die Studentin/den Studenten, die ein in ihrer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum ableisten, keine Sozialversicherungs- oder Pauschalbeiträge an. Pauschalbeiträge müssen ebenfalls nicht gezahlt werden, wenn bei einem Pflichtpraktikum der Arbeitsverdienst die 400 Euro-Grenze nicht überschreitet.

2.4.5 Werkvertrag, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit

Als Studentin/Student kannst Du auch Tätigkeiten auf freiberuflicher Basis ausüben. Wenn Du selbständig arbeitest, benötigst Du keine Lohnsteuerkarte. Deine Arbeitgeberin/Dein Arbeitgeber oder Auftraggeber/Deine Auftraggeberin bittet Dich in diesem Fall meistens, eine Rechnung einzureichen. Andernfalls vereinbarst Du mit ihr/ihm einen Werkvertrag. Einnahmen, die

Du so erzielst, werden vorläufig nicht versteuert. Du musst sie jedoch am Jahresende beim Finanzamt melden und eine Einkommenssteuererklärung einreichen.



Achtung

Internationale Studierende, die nicht aus der EU oder dem EWR kommen, dürfen keine selbstständigen Tätigkeiten ausüben!

2.4.6 Hiwi-Job

Wenn Du einen Job suchst, der in Verbindung zu Deinem Studium steht, solltest Du nach einer Stelle als Hilfswissenschaftler/Hilfswissenschaftlerin (Hiwi) an der Hochschule Ausschau halten. Die Arbeit als studentische Hilfskraft bietet oft Einblicke in die Lehr- und Forschungsbereiche des jeweiligen Instituts und gibt Gelegenheit zu ersten wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen. Der Lohn für einen Hiwi-Job liegt an der RWTH Aachen bei 10 Euro. Sonderzuwendungen wie das Weihnachtsgeld werden in die Stundenvergütung mit eingerechnet. Als Hiwi hast Du auch Anspruch auf Urlaub. Für Berechnung und Genehmigung des Urlaubs ist die jeweilige Fakultät, bei der Du angestellt bist, zuständig. Während Deines Urlaubs wird Dir Dein Lohn selbstverständlich weitergezahlt. Die Berechnung Deines Urlaubs richtet sich nach der Anzahl der Tage, die Du pro Woche arbeitest. Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt immer vier Wochen. Die Arbeitszeit als Hiwi wird in Deinem Arbeitsvertrag geregelt. Sie darf nicht mehr als 19 Stunden pro Woche betragen. Nur auf diese Weise kann die Hochschule Dich als Studentische Hilfskraft anstellen, ohne dass hohe Sozialabgaben fällig werden. Die Grundvoraussetzung für einen Job als studentische Hilfskraft ist in der Regel ein abgeschlossenes Grundstudium. Stellenangebote findest Du im Usenet in der Newsgroup `rwth.jobs`. In den einzelnen Fakultäten sowie zentralen Gebäuden der Hochschule werden freie Hiwi-Stellen außerdem ausgehängt. Die Stellenangebote kannst Du auch auf den Internetseiten des Career Center unter <http://www.rwth-aachen.de/career> finden. Beachte aber, dass du maximal 6 Jahre als studentische Hilfskraft bzw. 1 Jahr als wissenschaftliche Hilfskraft arbeiten darfst!



Links zur Jobsuche

- <https://www.asta.rwth-aachen.de/de/jobboerse>
 - <http://www.arbeitsagentur.de/>
 - <http://www.bonding.de/>
 - <http://www.rwth-aachen.de/career>
 - <http://www.jobboerse.arbeitsagentur.de/>
 - <http://www.studentenvermittlung.de/>
 - <http://www.students-at-work.de/>
-

- <http://www.jobpilot.de/>
- <http://www.rwth-aachen.de/jobboerse/>
- <http://www.jobscout24.de/>
- <http://www.studentenjobwelt.de/>

2.4.7 Unfallversicherung

Du bist während der Ausübung Deiner Tätigkeit über Deine Arbeitgeberin/Deinen Arbeitgeber gesetzlich unfallversichert. Unfälle während der Arbeit und auf dem Weg zur oder von der Arbeit müssen der zuständigen Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung gemeldet werden.

2.4.8 Regelungen für internationale Studierende

Ausländische Studierende müssen beim Thema Nebenjob leider einige Besonderheiten beachten. Gerade für internationale Studierende ist der Nebenjob jedoch oft wichtig für den Lebensunterhalt. Studierende, die nicht aus EU- oder EWR-Ländern kommen, können in Deutschland nur eingeschränkt arbeiten. Anders sieht es für den Großteil der Europäerinnen/Europäer aus - diese sind den deutschen Studierenden praktisch gleichgestellt und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Wenn Du nicht aus der EU oder EWR kommst, benötigst Du grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis, um in Deutschland einen Job aufzunehmen. Ohne Arbeitserlaubnis darfst Du nur 120 volle bzw. 240 halbe Tage im Jahr arbeiten. Diese Begrenzung wird von der Ausländerbehörde mit einem Stempel in Deinem Pass vermerkt. Studierende aus den seit Mai 2004 beigetretenen EU-Mitgliedsstaaten benötigen momentan ebenfalls noch eine Arbeitserlaubnis, um die zeitliche Begrenzung überschreiten zu dürfen. Die 120 bzw. 240 Arbeitstage können sowohl im Semester als auch in den Semesterferien liegen. Als halber Tag gelten bis zu vier gearbeitete Stunden. Du benötigst in jedem Fall eine Lohnsteuerkarte, die Du beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragen kannst. Du darfst in der Regel erst dann einen Job annehmen, wenn Du den Deutschkurs bzw. das Studienkolleg abgeschlossen hast. Während des Sprachkurses oder des Studienkollegs benötigst Du eine Zustimmung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit. Selbst mit dieser Zustimmung darfst Du aber nur in der vorlesungsfreien Zeit arbeiten. Für eine Anstellung als studentische Hilfskraft an der Hochschule gilt keine Begrenzung auf 120 bzw. 240 Tage und Du brauchst keine Arbeitserlaubnis. Arbeitest Du in einem Minijob, musst Du bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden und Deine Arbeitgeberin/Dein Arbeitgeber zahlt Sozialversicherungsbeiträge und Steuern an die Minijob-Zentrale. Der Beitrag für die Krankenkasse wird nur gezahlt, wenn Du bei einer inländischen Krankenkasse versichert bist. Wenn Du nicht aus der EU oder EWR kommst und in Deutschland ein Praktikum absolvierst, zählt selbst ein unbezahltes Praktikum als reguläre Arbeit. Jeder Tag im Praktikum wird also auf die 120-Tage-Regelung angerechnet. Wenn Du zum Beispiel schon 120 Tage gearbeitet hast, musst Du für ein Praktikum die Zustimmung der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit einholen. Davon ausgenommen sind nur Praktika, die verpflichtender Bestandteil des Studiums sind.

2.4.9 Arbeitserlaubnis

Eine Arbeitserlaubnis für einen regelmäßigen Nebenjob kann nur mit Zustimmung der Hochschule, des Arbeitsamtes und der Ausländerbehörde erteilt werden. Das International Office der RWTH stellt eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ aus, die auch dem Arbeitsamt und der Ausländerbehörde vorgelegt werden muss. Diese Bescheinigung belegt, dass Dein Studium durch eine regelmäßige Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die maximale Stundenzahl liegt dann bei 19 Stunden pro Woche als studentische Hilfskraft oder bei einer beliebigen anderen Tätigkeit. Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung prüft die Ausländerbehörde, ob eine Erweiterung der erlaubten Arbeitszeit möglich ist. Das Arbeitsamt prüft, ob die angestrebte Stelle an arbeitslose Deutsche oder an EU-Ausländerinnen/EU-Ausländer vergeben werden kann. Ist das der Fall, hast Du leider das nachsehen, da deutsche Staatsbürgerinnen/Staatsbürger und EU-Bürgerinnen/EU-Bürger auf dem deutschen Arbeitsmarkt bevorzugt werden. Die gesamte Bearbeitungszeit kann bis zu sechs Wochen dauern.

2.4.10 Versicherungs- und Beitragspflicht im Nebenjob

Dein Arbeitsverhältnis neben dem Studium ist in zwei Fällen versicherungs- und beitragspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Der erste Fall ist, dass Deine Beschäftigung über zwei Monate hinausgeht (vgl. Versicherungs- und Beitragsfreiheit), wöchentlich mehr als 20 Stunden umfasst, nicht nur auf die Semesterferien beschränkt ist und keine selbstständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird. Im anderen Fall wirst Du beitragspflichtig, wenn Du im Laufe eines Jahres mehr als 26 Wochen beschäftigt bist. Der Jahreszeitraum wird vom voraussichtlichen Ende der entsprechenden Beschäftigung zurückgerechnet. Angerechnet werden alle Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden.



Fälle der beitragsfreien Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

- die Beschäftigung wöchentlich nicht länger als 20 Stunden ausgeführt wird (Ausnahme: Ausbildungs- oder berufsintegrierte Studiengänge),
- während des Studiums an einer Hochschule ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolviert wird,
- die Beschäftigung ausschließlich in den Semesterferien ausgeübt wird,
- die Beschäftigung auf höchstens zwei Monate befristet ist. Bei unerwartetem Überschreiten dieses Zeitrahmens tritt Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt der Überschreitung ein. Stellt sich eine Überschreitung bereits im Laufe der Beschäftigung heraus, beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tag, an dem die Überschreitung bekannt wird.

2.4.11 Rentenversicherung im Studium

Studentische Arbeitsverhältnisse sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Ausnahmen gelten für folgende Fälle:

- Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des §8 SGB IV (monatlicher Arbeitsverdienst bis 400 Euro oder Befristung innerhalb eines Jahres auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage)
- in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum (sog. Zwischenpraktikum) während des Studiums
- nicht vorgeschriebenes Zwischenpraktikum ohne Entgelt oder gegen ein monatliches Entgelt bis 400 Euro

2.5 Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

2.5.1 Studienkredit

Der KfW-Studienkredit dient dazu, Deinen Lebensunterhalt während Deines Studiums zu finanzieren.

2.5.2 Bildungskredit

Studierende, die den ersten Teil eines Konsekutiv-Studiengangs abgeschlossen haben, ein postgraduales Diplomstudium oder ein Master- oder Magisterstudium betreiben, können ebenfalls gefördert werden. Für ausländische Studierende gelten besondere Voraussetzungen. Der Bildungskredit kann zusätzlich zu BAföG-Leistungen zur Finanzierung von außergewöhnlichen, nicht durch das BAföG erfassten Aufwand, gewährt werden. Die Kreditvergabe ist im Gegensatz zum BAföG unabhängig vom eigenen Einkommen, vom Einkommen der Eltern oder dem des Ehegatten. Der Bildungskredit kann beim Bundesverwaltungsamt beantragt werden, ist aber, wie auch der Studienkredit, eine Leistung der KfW. Die monatlich ausgezahlte Summe liegt bei 300 Euro für maximal 24 Monate, das heißt, maximal 7200 Euro. Die Verzinsung ist variabel und richtet sich nach dem 6-Monats-Euribor (European Interbank Offered Rate). Dieser wird jeweils zum 1. April und 1. Oktober für ein halbes Jahr festgelegt. Unterstützung durch einen solchen Kredit gibt es nur bis zum 12. Fachsemester. Wenn die Hochschule Dir bescheinigt, dass Du innerhalb der nächsten 24 Monate Dein Studium abschließen wirst, kannst Du auch über das 12. Semester hinaus gefördert werden. Die Altersgrenze für den Bezug von Zahlungen aus dem Bildungskredit liegt bei 36 Jahren. Auch während eines Auslandsstudiums kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, sofern die ausländische Hochschule einer inländischen gleichwertig ist. Die Förderung wird normalerweise für zwei Jahre gewährt. Auf Wunsch wird der Kredit auch für kürzere Zeiträume eingeräumt, mindestens aber für drei Monate. Du kannst dann später nochmals den Rest in Anspruch nehmen, sofern Du dann noch die entsprechenden Bedingungen erfüllst. Die Aufteilung des Gesamtkredites in mehr als zwei Teile ist nicht möglich. Wenn Du zur Finanzierung eines außergewöhnlichen Aufwandes im Zusammenhang mit dem Studium nachweislich

mehr Geld auf einmal benötigst, ist die Auszahlung von bis zu 6 Monatsraten von je 300 Euro, wobei der Höchstbetrag von 7200 Euro nicht überschritten werden darf, auf einmal als Abschlagszahlung möglich. Die ersten vier Jahre, beginnend mit der ersten Auszahlung, sind tilgungsfrei. Nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit beginnt die Rückzahlung in monatlichen Raten zu je 120 Euro. Mehr dazu findest Du unter <http://www.bildungskredit.de/>

Wer ist antragsberechtigt? Antragsberechtigt bist Du als volljährige Studierende/volljähriger Studierender, wenn Du an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland immatrikuliert bist und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügst. Zum Zeitpunkt des vor dem Finanzierungsbeginn liegenden Roll-over-Termins (01.04. bzw. 01.10.) darfst Du grundsätzlich das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hast Du dieses Alter überschritten und befindest Dich bereits im fortgeschrittenen Studium, gilt, dass Dir die zu Finanzierungsbeginn bereits absolvierten Fachsemester im geförderten ersten Studienfach sowie bereits in anderen Studiengängen absolvierte, und mit einem KfW-Studienkredit geförderte Semester, dem Höchstalter entsprechend zugeschlagen werden.

Antragsberechtigt bist Du als deutsche Staatsbürgerin/deutscher Staatsbürger, oder als Familienangehöriger eines Bundes- oder EU-Staatsbürgers wenn du dich mit ihm im Bundesgebiet aufhältst. Auch wenn Du Dich als Staatsangehörige/ Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union rechtmäßig seit mindestens drei Jahren ständig im Bundesgebiet aufhältst, kannst Du einen Antrag stellen.

Finanzierung Der Studienkredit dient ausschließlich der Finanzierung von Lebenshaltungskosten während des Erststudiums. Das Darlehen wird für ein Studienfach beantragt, auch wenn parallel mehrere Fächer studiert werden. Die Auszahlung von monatlichen Förderbeträgen zwischen 100 und 650 Euro erfolgt in der Regel bis zum 10. Fachsemester. Du musst zum Finanzierungsbeginn für ein Vollzeitstudium immatrikuliert sein. Auf begründeten Antrag können maximal vier zusätzliche Fachsemester gefördert werden, sofern Du nachweist, dass Du den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum Ende des zusätzlichen Finanzierungszeitraums voraussichtlich erfolgreich ablegen wirst.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen und -programmen möglich?

Eine Kombination des KfW-Studienkredits mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen ist möglich.

Kreditlaufzeiten Die Darlehenslaufzeit ist flexibel gestaltbar und liegt maximal bei rund 33 Jahren und 6 Monaten. Die Laufzeit gliedert sich in eine höchstens 7-jährige Auszahlungsphase; bei einer monatlichen Darlehensauszahlung über eine Dauer von zehn Semestern. Es können auf Antrag vier weitere Semester finanziert werden. Hieran schließen sich die tilgungsfreie Zeit, die in Abhängigkeit vom letzten Auszahlungstermin zwischen 6 und 23 Monaten (sog. Karenzphase) beträgt, und die Tilgungsphase an. Die KfW schlägt am Ende der Karenzphase einen Tilgungsplan für eine 10-jährige Tilgungsdauer vor. Maximal kann die Tilgungsphase auf 25 Jahre ausgedehnt werden. Auf Antrag kann die Karenzphase verkürzt werden.

Konditionen Die Verzinsung ist variabel und wird halbjährlich angepasst. Jeweils zum 01.04. und zum 01.10. werden die Zinsen für das kommende Halbjahr festgelegt. Bei Vertragsabschluss wird dem Darlehensnehmer ein maximaler Zinssatz für einen Zeitraum von 15 Jahren garantiert, um das Zinsrisiko kalkulierbar zu machen.

Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze sind der „Konditionsübersicht der KfW-Förderbank“ zu entnehmen und können unter <http://www.kfw-foerderbank.de> abgerufen werden. Über das Online Kreditportal kannst Du Dich über die Bedingungen des Studienkredits informieren und damit vertraut machen. Mit dem dort zur Verfügung stehenden Tilgungsrechner kannst Du Kontenverläufe simulieren.

Antragstellung Auf der Homepage findest Du auch das Antragsformular. Anhand Deiner eingegebenen Daten wird automatisch ein Vertragsangebot erstellt, das Du nur ausdrucken musst. Das Antragsformular, das Vertragsangebot und ggf. das Formular zum Leistungsnachweis bilden den Dokumentsatz, der einem am Programm mitwirkenden Vertriebspartner (das jeweilige Kreditinstitut wird durch Dich gewählt) ausgefüllt und ausgedruckt vorzulegen ist. Zusätzlich benötigst Du unter Umständen auch Ausweisdokument, Studienbescheinigung, Kontoverbindungsnachweis, sowie ggf. Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde. Der Vertriebspartner übersendet dann Deinen Antrag und das Vertragsangebot sowohl in elektronischer Form als auch die ausgedruckten und unterzeichneten Exemplare auf dem Postweg an die KfW, die nach positiver Entscheidung dem Darlehensnehmer eine Annahmestätigung zukommen lässt. Die Kreditentscheidung wird ausschließlich von der KfW getroffen. Die Führung des Darlehenskontos erfolgt im Anschluss nur noch über das Internet-Portal.

Auszahlung Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus auf ein vom Studierenden im Antrag genanntes inländisches Girokonto. Du als Darlehensnehmer wählst im Rahmen des möglichen Höchstbetrags Deinen monatlichen Finanzierungsbetrag aus. Auszahlungsvoraussetzung für jedes weitere Semester ist die jeweils spätestens am 15.04. bzw. 15.10. bei Deinem Vertriebspartner vorzulegende gültige Studienbescheinigung für das kommende bzw. angelaufene Semester.

Sicherheiten Es sind keine Sicherheiten zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf den KfW-Studienkredit besteht nicht.

2.6 Stipendien

Für viele Studierende ist ein Stipendium eine gute Möglichkeit zur Studienfinanzierung. Gerade, wenn Du keine BAföG-Förderung erhalten kannst, Deine Eltern Dich aber auch nicht ausreichend finanziell unterstützen können, kann ein Stipendium Dir helfen, Dein Studium weiterzuverfolgen, ohne übermäßig viel jobben zu müssen. Der Förderhöchstsatz beträgt derzeit zwischen 649 Euro und 735 Euro im Monat. Zudem erhält jeder Stipendiat ein Büchergeld zwischen 100 Euro und 300 Euro und es kann ein Beitrag zur Pflegeversicherung gezahlt werden. Verheiratete können einen Zuschlag von 155 Euro pro Monat erhalten. Eine Bezuschussung von Studienaufenthalten im Ausland, die Übernahme von Studiengebühren aus-

ländischer Universitäten, eine finanzielle Unterstützung von Praktika, sowie von Famulaturen und Sprachkursen ist möglich. Promovierende erhalten ein monatliches Stipendium in Höhe von rund 900 Euro. Zusätzlich kann eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 100 Euro gewährt werden.

Stipendien sind nicht nur etwas für hochbegabte Studierende. Neben der Begabung überzeugen auch andere Voraussetzungen wie zum Beispiel gesellschaftliches Engagement. Stipendienggeberinnen/Stipendienggeber sind unter anderem Kirchen, Parteien, Firmen, Gewerkschaften, Stiftungen usw.

Im Folgenden findest Du eine Liste von Organisationen und Institutionen, die Stipendien an Studierende vergeben. Die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen die einzelnen Organisationen Förderungen vergeben, sind sehr unterschiedlich. Die Auflistung ist nicht abschließend und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Du mit dem Gedanken spielst, Dein Studium ganz oder teilweise durch ein Stipendium zu finanzieren, solltest Du Dich zusätzlich selbst auf die Suche machen. Eine Internetrecherche bietet sich an. Die Zahl der möglichen Stipendien wird voraussichtlich in den nächsten Jahren stark ansteigen und eine aktuelle Aufzählung ist daher kaum möglich. Eine Auflistung der gängigen Stipendienprogramme findet sich auf <http://www.rwth-aachen.de/go/id/lbe/> sowie <http://www.stipendiendatenbank.de>.

2.6.1 Stiftungen & Fördereinrichtungen



Parteinahe Stiftungen

Die Förderung durch parteinahe Stiftungen ist oft an die Mitgliedschaft in der jeweiligen Partei gebunden. Dies ist aber nicht zwingend der Fall.

Bundesstiftung Rosa Luxemburg

Die Linke

Tel.: 030 / 44 31 02 23

<http://www.rosalux.de/>

Hanns-Seidel-Stiftung

CSU

Tel.: 089 / 12 58 - 0

<http://www.hss.de/>

Friedrich-Ebert-Stiftung

SPD

Tel.: 0228 / 8 83 - 0

<http://www.fes.de/>

Heinrich-Böll-Stiftung

B'90/Die Grünen

Tel.: 030 / 2 85 34 - 4 00

<http://www.boell.de>

Friedrich-Naumann-Stiftung

FDP

Tel.: 0331 / 70 19 - 34 9

<http://www.freiheit.org/>

Konrad-Adenauer-Stiftung

CDU

Tel.: 02241 / 2 46 - 23 28

<http://www.kas.de/>



Konfessionelle TrägerInnen

Die Förderung ist bei diesen Stiftungen an die Konfession gebunden.

Evangelisches Studienwerk e.V.

Tel.: 02304 / 75 51 96

<http://www.evstudienwerk.de/>

Cusanus-Werk (katholisch)

Tel.: 0228 / 9 83 84 - 0

<http://www.cusanuswerk.de/>

Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk (jüdisch)

Tel.: 030 / 3 18 05 91 20

Avicenna-Studienwerk (muslimisch)

Tel.: 0541 / 44011304 <http://www.avicenna-studienwerk.de/>



Wirtschaftsnahe Organisationen

Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw)

Tel.: 030 / 20 33 15 40

<http://www.sdw.org/>



Stipendien für Studierende aus dem Ausland

Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Kennedyallee 50

53175 Bonn

Tel.: 0228 / 8 82 - 0

Fax: 0228 / 8 82 - 4 44

<http://www.daad.de/>



Stipendien für Studierende mit Behinderung

Dr. Willy Rebelein-Stiftung

Bauvereinstr. 10-12
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 / 5 96 02 92

Paul und Charlotte Kniese-Stiftung

Hardenbergplatz 2
10623 Berlin
Tel.: 030 / 7 95 92 30

Georg-Gottlob-Stiftung

Daimlerstr. 10
45133 Essen
Tel.: 0201 / 42 06 84



Stiftungen, bei denen keine Selbstbewerbung möglich ist

Hans-Böckler-Stiftung

Gewerkschaftsnah
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 77 78 - 0
<http://www.boeckler.de/>

Studienstiftung des deutschen Volkes

Ahrstraße 41
53175 Bonn
Tel.: 0228 / 8 20 96 - 0
<http://www.studienstiftung.de/>

2.6.2 NRW-Stipendienprogramm

Begabte bzw. leistungsstarke Studierende in NRW können sich bei ihrer Hochschule für das NRW-Stipendienprogramm bewerben. Unabhängig vom Einkommen der Eltern werden 300 Euro monatlich bezahlt.



NRW-Stipendienprogramm

Ansprechpartnerin an der RWTH

Frau Heike Sprung
Templergraben 57
52062 Aachen
Tel.: 0241 / 80 - 94 382
heike.sprung@zhv.rwth-aachen.de

SBB Aufstiegsstipendium

Studieren mit Berufserfahrung
sbb-Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung
Lievelingsweg 102 - 104
53119 Bonn
Tel.: 0228 / 62 93 143
<http://www.aufstiegsstipendium.de>
aufstieg@sbb-stipendien.de

2.7 Sonderfälle

2.7.1 ALG II und Sozialhilfe

Studierende sind in der Regel erwerbsfähig im Sinne des SGB II. Sie gehören daher eindeutig in die Systematik des SGB II und des ALG II. Leider werden diese Leistungen aber alle nachrangig zum BAföG gewährt, so dass Du sie nicht beziehen kannst, solange Du dem Grunde nach BAföG-berechtigt bist (siehe Kapitel zu BAföG). Eine Ausnahme bilden hier verschiedene Unterstützungen bei Mehrbedarfen. Auch, wenn Du aus diesem Grund keine Leistungen nach dem SGB II erhalten kannst oder über ausreichendes Einkommen verfügst, um Deinen eigenen Bedarf zu decken, kannst Du für Dein Kind/Deine Kinder Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Zuständig ist in der Regel nicht das Sozialamt, sondern die Jobcenter der Arbeitsagentur oder sonstige Leistungsträgerinnen/Leistungsträger des SGB II. Studierende haben ergänzend zu den Leistungen nach SGB II auch Anspruch auf Leistungen des Sozialamts nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Diese beinhalten zum Beispiel Ovulationshemmer zur Schwangerschaftsverhütung oder Gesundheitsvorsorge und Eingliederungshilfe für behinderte Studierende.

2.7.2 Mehrbedarfe

Erwerbsfähige Studierende haben Anspruch auf Mehrbedarfe zum Beispiel für

- Alleinerziehung (§21 Abs. 3 SGB II),
- Schwangerschaft (§21 Abs. 2 SGB II),
- kostenaufwendige Ernährung aus medizinischen Gründen (§21 Abs. 5 SGB II),
- sonstige nicht ausbildungsbedingte Bedarfe.

Nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit müssen Ausbildungsförderleistungen nach dem BAföG bei der Berücksichtigung von Einkommen außer Betracht bleiben, da die BAföG-Förderung ausdrücklich eine Unterstützung der Ausbildung und nicht der entsprechenden Mehrbedarfe darstellt. Daraus folgt, dass erwerbsfähige Studierende ohne andere Einkünfte Anspruch auf Mehrbedarfe haben. Weiter bedeutet es, dass BAföG-Leistungen nicht als überschüssiges Einkommen bei anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft (Kinder oder Partnerin/Partner) angerechnet werden dürfen.

2.7.3 Urlaubssemester

Während eines Urlaubssemesters verlierst Du Deinen BAföG-Anspruch, da Du in dieser Zeit offiziell nicht studierst. Sofern Du als arbeitsfähig giltst, steht Dir dann also auch das ALG II offen.

2.8 Unterstützung in der Studienabschlussphase

2.8.1 Darlehenskasse des Studentenwerks (DaKa)

Die nordrhein-westfälischen Studentenwerke bieten für Studierende in wirtschaftlichen Notlagen (insbesondere in der Studienabschlussphase) unverzinsten Darlehen aus der sog. Darlehenskasse an. Eine Alters- oder Semesterbegrenzung gibt es hierbei nicht. Gefördert werden normalerweise nur Studierende in der Abschlussphase (max. 3. Semester vor dem Abschluss). Inzwischen können aber auch „Langzeitstudierende“, die bereits Studiengebühren zahlen müssen und deren Studienabschluss absehbar ist (max. 2 Semester bis zur Anmeldung der Abschlussprüfungen) ein DaKa-Darlehen beantragen. Den Antrag stellst Du nach einem persönlichen Beratungsgespräch beim Studentenwerk. Die einzige Bedingung für ein solches Darlehen ist, dass eine andere Person (z.B. Eltern) eine Bürgschaft ablegt. Mehr Informationen direkt von den Studentenwerken findest Du unter <http://www.daka-nrw.de/>. Mehr dazu findest Du unter <http://www.bildungskredit.de/>

2.9 Unterstützung in wirtschaftlichen Notlagen

2.9.1 Kurzfristiges Sozialdarlehen des AStA

Der AStA bietet Dir, wenn Du kurzfristig und unverschuldet in eine finanzielle Notlage gerätst, ein kurzfristiges, zinsloses Darlehen an. Dieses sog. Sozialdarlehen dient zur Überbrückung sehr akuter Notsituationen, in denen lebensnotwendige Zahlungen wie Miete, Krankenversicherung oder Mittagessen nicht mehr selbst geleistet werden können. Sozialdarlehen können maximal in einer Höhe von 350 Euro gewährt und nur während der Öffnungszeiten im AStA beantragt werden.



Notwendige Unterlagen

- Gültigen Pass oder Personalausweis
- Gültige Studienbescheinigung
- Mietvertrag
- Meldebescheinigung der Stadt
- Kontoauszüge der letzten drei Monate (Nachweis über laufende finanzielle Unterstützung/Einkünfte/Verpflichtungen)
- Bescheinigung über künftige Einkünfte und eventuelle Schulden
- Visum und Aufenthaltstitel (bei Nicht-EU-ausländischen Studierenden)

Darüber hinaus benötigst Du einen Bürgen, der nach der zweiten Mahnung Deinen Verpflichtungen nachkommen muss. Das Darlehen kann Dir in der Regel sofort ausgezahlt werden. In Einzelfällen dauert es bis zum nächsten Tag. Sozialdarlehen müssen nach vier Monaten zurückgezahlt werden. Du kannst aber vor Ablauf dieses Zeitraums mit uns eine Ratenzahlung oder Verlängerung des Darlehens vereinbaren. Mit dieser Unterstützung soll Dir die Möglichkeit gegeben werden, im Darlehenszeitraum Deine finanziellen Probleme so weit in den Griff zu bekommen, dass Du anschließend wieder ohne unsere Unterstützung zurecht kommst. Würdest Du gemahnt, d.h. Du hast ein offenes Darlehen, kannst Du keine weitere Unterstützung in Anspruch nehmen.

2.9.2 Langfristiges Sozialdarlehen

Als Studierendenschaft haben wir die Möglichkeit, Studierende in einer finanziellen Notsituation mit einem sogenannten langfristigen Sozialdarlehen zu helfen. Die Gelder stammen, wie auch bei den kurzfristigen Sozialdarlehen, aus den Studierendenschaftsbeiträgen, die alle Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters zahlen. Studierende, die sich unverschuldet und unvorhersehbar in einer akuten Notsituationen befinden können ein langfristiges Darlehen beantragen. Beispiele sind Studierende, deren finanzielle Unterstützung aufgrund der plötzlichen Arbeitslosigkeit der Eltern wegbricht, die sich vollständig selbstständig finanzieren müssen oder ihren Job verlieren und so in eine finanzielle Not geraten. Die längerfristige Studienfinanzierung muss grundsätzlich gesichert sein, da das Sozialdarlehen auf keinen Fall dauerhaft unterstützen kann. Zwischen einzelnen Anträgen an das Sozialdarlehen muss jeweils mindestens ein Jahr liegen und andere Fördermöglichkeiten müssen vorher voll ausgeschöpft sein. Der Antrag muss persönlich eingereicht werden. Deinen gültigen Reisepass oder Personalausweis sowie den aktuellen Studierendenausweis oder eine Studienbescheinigung musst Du dazu mitbringen. Im Antrag musst Du Deine finanziellen Probleme und Deine wirtschaftliche Lage der letzten drei Monate vor der Antragstellung darlegen. In der Regel kann eine Zahlung von 1200€ getätigt werden. Für jedes im Haushalt lebende Kind kannst Du 300 Euro und wenn du selbstständig studentisch versichert bist, kannst du 200 Euro mehr beantragen.

Für eine solche Antragsstellung kannst du einen Termin mit der/dem Sozialreferentin/en) unter soziales@asta.rwth-aachen.de vereinbaren.



Nachweise

- Überweisungsbelege bei finanzieller Unterstützung durch die Eltern, Verwandte oder andere
 - der BAföG-Bescheid, falls Du BAföG erhältst
 - die Verdienstbescheinigung bei Erwerbstätigkeit
 - der Wohngeldbescheid
 - eine Mietbescheinigung
 - Kontoauszüge der letzten drei Monate
 - Sparbücher
 - offene Rechnungen, Mahnungen, etc.
 - Nachweise zum Studium wie Zeugnisse, Bescheinigung des Zentralen Prüfungsamtes, Übungsscheine
-

Bestimmte Abgabefristen gibt es nicht. Über den Antrag entscheidet der Sozialausschuss der Studierendenschaft, der einmal im Monat zusammentritt. Der Abstand zwischen den Sitzungen kann während der vorlesungsfreien Zeit variieren. Es kann, je nach Zeitpunkt der Antragstellung, daher bis zur Bewilligung oder Ablehnung eines Antrags leider Wartezeiten von bis zur vier Wochen geben. Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mit den notwendigen Unterlagen im AStA der RWTH Aachen persönlich beim Sozialreferenten eingereicht werden. Beim Versuch, den Ausschuss oder andere mit der Vergabe betraute Stellen zu täuschen (zum Beispiel durch falsche Angaben), verlierst Du als Antragstellerin/Antragsteller das Recht auf Unterstützung durch den Studentischen Hilfsfonds. Bei noch offenen Fragen kannst Du auch sehr gerne Informationen im AStA-Sozialreferat einholen. Hast Du in der Vergangenheit bereits ein Darlehen in Anspruch genommen, jedoch nicht zurückgezahlt und wurdest gemahnt, kannst du kein weiteres Darlehen mehr beantragen.

2.10 Schulden

Verschuldung ist zu einem häufigen Problem geworden. In Zeiten von Studienbeiträgen, Studienkrediten und einem immer unsicherer werdenden BAföG ist dies kaum verwunderlich. Gerade Studierende geraten oft in finanzielle Notlagen und sind gezwungen, sich zu verschulden und hohe Zinsen in Kauf zu nehmen. Gefährlich sind hier jedoch nicht nur hoch verzinste Bankkredite und Ratenkaufangebote, sondern oft auch der ganz normale Dispositionskredit Deines Girokontos. Viele Banken werben mit sehr hohen oder flexiblen Dispokrediten, die schnell zum Überziehen des Kontos verleiten können. Die hohen Zinsen, die Du hinterher an

Deine Bank zahlen musst, bleiben dabei meistens unerwähnt. Verschiedene Organisationen und Einrichtungen bieten kostenlose und vertrauliche Schuldnerinnen/Schuldner-Beratungen an. Wenn Du durch die Aufnahme eines Kredits oder Ähnliches in die Situation geraten bist, Schulden zu haben, die Du nicht mehr begleichen kannst, solltest Du Dich auf jeden Fall beraten lassen. Die Schuldnerinnen/Schuldner-Beratungsstellen suchen gemeinsam mit Dir nach Auswegen und Lösungen für Deine finanziellen Probleme und zeigen Dir Wege auf, um Deine Situation in den Griff zu bekommen.



Anlaufstellen

Schuldnerberatung der Caritas

Kapitelstraße 3

52066 Aachen

Tel.: 0241 / 43 11 28

Fax: 0241 / 43 14 50

E-Mail: rschlag@caritas-ac.de

<http://www.caritas-ac.de/>

(Hier findest Du auch weitere Anlaufstellen)

Schuldnerberatung e.V.

Theaterstr. 77

52062 Aachen

Tel.: 0241 / 9 03 94 04

E-Mail: kontakt@schuldnerberatung-ac.de

<http://www.schuldnerberatung-aachen.de/>

Weitere Informationen: <http://www.nrw-schuldnerberatung.de/>

3 Finanzielle Vergünstigungen

3.1 Rundfunk- und Fernsehgebühren

3.1.1 Gebührenhöhe

Seit Januar 2013 wird pro Haushalt eine Grundpauschale für alle Geräte berechnet. Dieser beträgt monatlich 17,98 Euro, was dem bisherigen Höchstsatz entspricht. Dabei ist es egal, welche Geräte im Haushalt zur Verfügung stehen und genutzt werden. Ab 2013 wird nur noch die Pauschale für den gesamten Haushalt erhoben. Studierende in Wohngemeinschaften profitieren erheblich von der neuen Haushaltsabgabe: Unabhängig von der Personenzahl in der Wohngemeinschaft muss nur noch einmal gezahlt werden.

Nachteil dieser neuen Regelung ist jedoch, dass künftig jeder zahlen muss, sogar diejenigen, die weder Fernseher noch Radio besitzen. Dadurch sind diejenigen im Nachteil, die bisher nur einen internetfähigen PC oder ein Smartphone nutzen und monatlich nur die Grundgebühr von 5,76 Euro zahlen mussten.

3.1.2 Regelungen zur Beitragsbefreiung

Empfänger von Sozialleistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder Grundsicherung, Studierende sowie Auszubildende, die BAföG beziehen, können sich von der Gebühr befreien lassen. Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen „RF“ zahlen monatlich nur 5,83 Euro. Mit der Haushaltsabgabe können sich nun auch Schwarzseher nur noch schwerlich vor der GEZ-Gebühr drücken. Nichtzahlen gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Seit Januar 2017 ist es möglich sich rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren befreien zu lassen und nicht wie bisher nur bis zu zwei Monaten.

4 Versicherungen

4.1 Unfallversicherung

Studierende sind generell gesetzlich gegen Unfälle in der Hochschule versichert. Dieser Versicherungsschutz besteht auch für den Hin- und Rückweg zur Hochschule und nach Hause. Informiere daher bei einem Unfall den aufnehmenden Arzt/die aufnehmende Ärztin unbedingt darüber, wenn es sich um einen Hochschulunfall handelt. Die Unfallversicherung kommt für die medizinische Heilbehandlung sowie bei dauerhaften Schädigungen für die Rehabilitation auf und zahlt eventuell eine Unfallrente. Nach Unfällen im Freizeitbereich erhältst du die Leistungen nicht von der Unfallversicherung, sondern von deiner Krankenkasse.

4.2 Sonstige Versicherungen

4.2.1 Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung ist eine freiwillige Zusatzversicherung. Es empfiehlt sich für jeden eine solche abzuschließen, da sie sehr sinnvoll ist. Wenn der Versicherungsnehmer durch Fahrlässigkeit oder schlichtes Pech während privater Tätigkeiten (also außerhalb der Universität oder der Arbeitsstelle) einen Schaden verursacht, muss er für diesen Schaden haften. Hat der Schädiger in diesem Fall zuvor eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, kommt die Versicherung für diesen Schaden auf.

4.2.2 Hausratversicherung

Die Hausratsversicherung sichert das Inventar deines Haushaltes im Falle von Feuer, Sturm, Raub, Vandalismus etc. ab. Versichert sind all die Sachen, die zu Einrichtungs-, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen deiner Wohnung gehören.

Falls du nicht über deine Eltern versichert bist, ist es eventuell ratsam, eine solche Versicherung abzuschließen. Solange du nur ein Zimmer hast und kaum Möbel besitzt und zum Beispiel nur einen sehr alten PC hast, lohnt sich der Abschluss einer Versicherung für deinen Haushalt/Hausrat allerdings kaum. Andererseits ist eine Hausratversicherung für eine kleine Wohnung nicht teuer und ersetzt in der Regel den Wiederbeschaffungs- bzw. Neuwert von Gegenständen. Oft schließt dies zum Beispiel auch ein Fahrrad mit ein.

5 Krankenversicherung

Das Sozialgesetzbuch (SGB) regelt, dass Studierende in Deutschland krankenversicherungspflichtig sind. Als Studierende/Studierender kannst du in verschiedener Form krankenversichert sein.

5.1 Gesetzliche Familienversicherung

Die günstigste Form ist bis zum 25. Lebensjahr die Familienversicherung über deine Eltern oder deine Ehepartnerin/deinen Ehepartner, da du in dieser Mitversicherung alle Leistungen zum Nulltarif erhältst. Anspruch auf die beitragsfreie Familienversicherung hast du, wenn beide Elternteile gesetzlich krankenversichert sind. Wenn ein Elternteil privat versichert ist, aber weniger als das gesetzlich versicherte Elternteil verdient, kommt die Familienversicherung ebenfalls in Frage. Die Verdienstgrenze liegt hier bei 4237,50 Euro im Monat. Ist ein Elternteil als Selbstständiger / Freiberufler privat versichert und verdient unter 4687,50 Euro im Monat, kannst du ebenfalls über die Familienversicherung versichert werden. Die Familienversicherung über die Eltern ist bis zum 25. Lebensjahr möglich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass sich verheiratete Studenten altersunabhängig über den gesetzlich versicherten Ehegatten Familienversichern können. Wenn du Wehr - oder Zivildienst geleistet hast, verlängert sich die Familienversicherung um diesen Zeitraum entsprechend. Die Familienversicherung kommt nicht in Betracht, wenn dein eigenes Gesamteinkommen monatlich 415 Euro überschreitet. Eine Ausnahme gilt lediglich für sog. Minijobs neben dem Studium. Hier liegt die Grenze bei 450 Euro monatlichem Gesamteinkommen. Wer nur in den Semesterferien und nicht länger als zwei Monate jobbt, darf allerdings mehr als 415 bzw. 450 Euro verdienen, solange das Einkommen nicht regelmäßig erzielt wird. Regelmäßig bedeutet dabei in der Regel länger als zwei Monate oder 50 Kalendertage, dies liegt jedoch im Ermessen der jeweiligen Krankenkasse. Leistungen nach dem BAföG oder Unterhaltszahlungen der Eltern werden dabei nicht mitgerechnet.

5.2 Studentische Krankenversicherung

Kommt die Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse nicht in Frage oder endet sie aufgrund der Altersgrenze, kannst du eine studentische Krankenversicherung abschließen.

5.2.1 Beitrag

Der Beitragssatz für die studentische Krankenversicherung wird einmal pro Jahr vom Bundesministerium für Gesundheit einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen festgelegt. Es ist im Prinzip egal, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse du dich versicherst, da du überall dasselbe bezahlst.

Der Beitrag unterteilt sich in die Einzelbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Der Krankenversicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Studierende beträgt zurzeit 66,33 Euro monatlich. Der Beitrag zur Pflegeversicherung liegt bei monatlich 16,87 Euro für kinderlose Studierende über 23 Jahren. Alle anderen Studierenden zahlen einen Beitrag von 15,25 Euro pro Monat.

5.2.2 Voraussetzungen und Versicherungsdauer

Die Versicherungspflicht gilt andernfalls bis zum Ende des Semesters in dem du 30 Jahre alt wirst oder das 14. Fachsemester vollendet hast. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die studentische Krankenversicherung verlängert werden.



Gründe – Verlängerung der studentischen Krankenversicherung

- Notwendiges Aufbaustudium im Anschluss an ein Erststudium (Erhöhung der Berufschancen durch ein zweites Studium genügt nicht)
- Unter bestimmten Voraussetzungen bei Erlangung der schulischen Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg
- Betreuung behinderter Angehöriger
- eigene Behinderung
- Längere Erkrankung (min. drei Monate)
- Schwangerschaft / Kindererziehung
- Mitarbeit in Hochschul- oder Studierendenschaftsgremien (z.B. Senat, Fachbereichsrat, AStA, Studierendenparlament, Fachschaft)
- Wehr- oder Zivildienst
- Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr

Zum Ende der studentischen Krankenversicherung gibt es keine Kündigungsfristen, da die Pflichtversicherung faktisch eine Mitgliedschaft ist, die automatisch endet. Nur wenn eine Verlängerung schriftlich erklärt wird, kann der Vertrag bei der Krankenkasse weitergeführt werden.

5.2.3 Ausscheiden aus der studentischen Krankenversicherung

Arbeitest du mehr als 20 Stunden pro Woche und das über einen Zeitraum länger als zwei Monate und jährlich mehr als 26 Wochen, verlierst du den Status des „Werkstudenten“. Als Folge scheidest du aus der Familienversicherung aus und wirst versicherungspflichtig. Eine

studentische Krankenversicherung greift hierbei nicht mehr und du wirst wie ein Arbeitnehmer behandelt, der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen muss.

5.2.4 Studierende mit Kind

Kinder von Studierenden sind leider nicht mehr in der Familienversicherung der Eltern des Studierenden mit inbegriffen. Deswegen muss man sich spätestens bei der Geburt des Kindes um eine eigene Krankenversicherung für das studentische Familienglück bemühen. Die günstigste Variante ist dabei in der Regel die gesetzliche studentische Krankenversicherung. Die Beiträge verändern sich auch für Studierende mit Kind nicht. Je nach Fall gibt es hier allerdings verschiedene Regelungen zur Mitgliedschaft. Dabei ist es zum Beispiel relevant, ob die Kindeseltern verheiratet sind oder nicht. Für genauere Informationen informierst du dich am besten noch rechtzeitig vor Geburt deines Kindes bei deiner Krankenversicherung.

5.2.5 Private Krankenversicherung

Um dich während deines Studiums privat krankenzuversichern, musst du dich zunächst von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen. Auch private Krankenkassen bieten in der Regel Studierendentarife an, aber alters- und geschlechtsabhängig variieren die Raten je nach Anbieter. Die Befreiung von der Versicherungspflicht kannst du nur innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn deines Studiums oder nach Wegfall der Familienversicherung beantragen.

Die Entscheidung für eine Private Krankenversicherung als Student bezieht sich nur auf den Zeitraum des Studiums. Nach dem Studium ist der Weg in die Gesetzliche Krankenkasse, unabhängig von der Höhe des Einkommens, als Arbeitnehmer Pflicht. Zu diesem Zeitpunkt können dann mit einem Zusatztarif Leistungsbestandteile aufrechterhalten und der spätere Einstieg in die Private Krankenversicherung ohne Gesundheitsprüfung erleichtert werden.

5.3 Sonderregelungen

5.3.1 Versichert als studierender Halbwaise

Wer eine gesetzliche Rente bezieht, in diesem Fall die sogenannte Halbwaisenrente, ist grundsätzlich in einer eigenen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert.



Voraussetzungen für Versicherungspflicht

- Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung erreicht

5.3.2 Krankenversicherung für ausländische Studierende

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen unterliegen auch ausländische Studenten mit Wohnsitz in Deutschland der Versicherungspflicht. Damit wird an dieser Stelle eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung notwendig. Für nähere Informationen wende dich bitte an die Ausländervertretung unserer Hochschule.

5.3.3 Krankenversicherung im Ausland

Bist du während deines Auslandsaufenthalts weiterhin in Deutschland immatrikuliert, bleibt deine Mitgliedschaft bei der jeweiligen Krankenkasse bestehen. Du hast dann in allen Ländern Krankenversicherungsschutz, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht (zum Beispiel in allen EU/EWR-Staaten). Eine entsprechende Antragsbescheinigung erhältst du in der Geschäftsstelle deiner Krankenkasse. Damit hast du während des Auslandssemesters Anspruch auf alle gesetzlichen Krankenversicherungsleistungen des Gastlandes. Wenn du Urlaub im Ausland machen möchtest, benötigst du generell keinen Auslandskrankenschein. Deine Krankenversicherungskarte ist seit 2004 als europäische Krankenversicherungskarte in allen EU-Ländern, sowie der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen gültig. Für Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien gilt nur ein eingeschränkter Anspruch. Diese Karte ersetzt somit in diesen Ländern den Auslandskrankenschein. Für alle nicht genannten Länder wird dieser Schein benötigt und ist bei deiner Krankenkasse erhältlich. In vielen Fällen ist es ratsam, sich für den Auslandsaufenthalt durch eine private Auslandsrankenversicherung zusätzlich abzusichern. Falls du im Ausland erkrankst, sind dann beispielsweise Eigenanteile für ärztliche oder stationäre Behandlung und ggf. auch die Kosten eines medizinisch notwendigen Rücktransports durch die private Auslandsrankenversicherung abgedeckt. Die gesetzlichen Krankenkassen dürfen die Kosten für Rücktransporte aus dem Ausland nämlich nicht erstatten. Mit vielen Ländern, beispielsweise den Vereinigten Staaten, existieren keine Sozialversicherungsabkommen. In diesem Fall solltest du dich unbedingt für den Zeitraum des Aufenthalts privat krankenversichern, da im Erkrankungsfall in der Regel sonst keine Leistungsansprüche bestehen. Eine Ausnahme sind chronisch Kranke, die ihre Schul- oder Hochschulausbildung im Ausland fortsetzen. Diese bekommen die Behandlungskosten nach Inlandssätzen erstattet.

6 Mobilität

6.1 Semesterticket

Das Semesterticket wurde von der Studierendenschaft mit dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und der Deutschen Bahn ausgehandelt, um allen Studierenden eine verhältnismäßig günstige Möglichkeit zu bieten, in und um Aachen mobil zu sein. Durch das solidarische Finanzierungsmodell des Tickets ist es wesentlich günstiger als vergleichbare Tickets im Einzelkauf. Jede Studierende/jeder Studierende zahlt mit dem Rückmeldebeitrag den sog. Mobilitätsbeitrag, welcher vom AStA an den AVV weitergeleitet wird. Momentan liegt der Mobilitätsbeitrag bei 170,07 Euro. Das Ticket erhältst du jedes Semester automatisch per Post. Dies gilt für alle Ersthörerinnen/Ersthörer der RWTH. Auch beurlaubte Studierende erhalten ein Semesterticket. In diesem Fall kannst du dich aber vom Semesterticket befreien lassen und dir den Mobilitätsbeitrag zurück erstatten lassen. Zweit- und Gasthörerinnen/Zweit- und Gasthörer zahlen keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten kein Semesterticket.

6.1.1 Fahrausweis

Als Fahrschein gilt das Ticket, das du von der ASEAG per Post bekommst in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder internationalen Studierendenausweis. Die Fahrtberechtigung gilt ein Semester lang - auch in der vorlesungsfreien Zeit. Wenn du dich zurückgemeldet hast, du also den Mobilitätsbeitrag für das nächste Semester überwiesen hast, wird dir das Ticket für das nächste Semester per Post zugeschickt. Achtung Erstsemesterinnen/Erstsemester: Das Ticket ist erst mit offiziellem Beginn des Semesters, also erst zum 01. Oktober bzw. 01. April gültig. Bitte beachte dies, wenn du schon vorher in oder nach Aachen unterwegs bist, zum Beispiel um Vorkurse zu besuchen. Das Semesterticket darf nicht verschweißt oder laminiert werden, damit es bei einer Kontrolle im Original geprüft werden kann. Verlierst du das Ticket, kannst du dir bei der ASEAG (in der Verkaufsstelle am Bushof) gegen Vorlage einer bestätigten Immatrikulationsbescheinigung und eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro eine neue Fahrberechtigung ausstellen lassen.

6.1.2 Geltungsbereich

Das Semesterticket berechtigt dich zu beliebig vielen Fahrten mit allen Bus- und Bahnlinien im tariflichen Geltungsbereich des Aachener Verkehrsverbundes (AVV). Hierzu zählen auch die grenzüberschreitenden Linien nach Vaals (Linien 25 und 33), Kelmis (Linie 24) und Kerkrade (Linie 34). Außerdem ist im Ticket die Nutzung der RE/RB/S-Züge der Deutschen Bahn innerhalb der Grenzen NRWs - sowie die Nutzung aller Busse, die Nordrhein-Westfälischen Verkehrsverbänden zugehörig sind - enthalten. Darüber hinaus gibt es einige Bahnstrecken außerhalb NRWs, die zum sogenannten „Übergangstarif“ gehören, die ebenfalls mit dem Semesterticket genutzt werden können. Genauere Infos dazu erhältst du im DB-Reisezentrum am Aachener Hbf. Die Nutzung von IC (Inter City), ICE (Inter City Express) und Thalys ist nicht

möglich. Das Ticket ist nicht übertragbar und berechtigt dich weder zur unentgeltlichen Mitnahme von weiteren Personen noch von Fahrrädern. Ausnahme: Innerhalb des AVV können bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren mitgenommen werden. Kinder unter 6 Jahren fahren in Begleitung immer kostenfrei.

6.1.3 Erstattung des Mobilitätsbeitrages

Du kannst dir den Mobilitätsbeitrag für das Semesterticket aus folgenden Gründen erstatten lassen.

Schwerbehinderung Schwerbehinderte Studierende mit entsprechendem amtlichen Schwerbehindertenausweis, die aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können oder ein Beiblatt mit Wertmarke besitzen, das sie zur unentgeltlichen Nutzung des ÖPNV berechtigt, können eine Befreiung vom Mobilitätsbeitrag beim Studierendensekretariat beantragen. Dir wird dann der Mobilitätsbeitrag ggf. zurückerstattet und in den Folgesemestern automatisch nicht mehr berechnet. Wenn du keinen Schwerbehindertenausweis hast, kannst du einen Antrag auf Erstattung des Mobilitätsbeitrages beim Sozialausschuss des Studierendenparlaments einreichen. In diesem Antrag musst du nachweisen (zum Beispiel durch ein ärztliches Attest), dass du aufgrund deiner Behinderung nicht in der Lage bist, Bus und Bahn zu nutzen.

Beurlaubung Beurlaubte Studierende erhalten ein Semesterticket. Du kannst aber, wenn du eine Bescheinigung über die Beurlaubung vorlegst, im AStA das Ticket für das beurlaubte Semester abgeben und dir den Mobilitätsbeitrag zurückerstatten lassen.

Aufenthalt von mehr als vier Monaten im Ausland bzw. im Inland außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets Studierende, die sich studienbedingt während eines Semesters für mehr als vier Monate im Ausland oder außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten, können die Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages beantragen. Der Antrag muss dem Sozialausschuss bzw. dem AStA-Finanzreferat bis zum 28. April für das Sommersemester und bis zum 28. Oktober für das Wintersemester vorliegen. Bescheinigungen über den genauen Zeitraum des Auslandsaufenthalts oder der Abwesenheit aus Aachen müssen dem Antrag beigefügt sein.

Exmatrikulation während des Semesters Wenn du dich vor Ende des Semesters exmatrikulierst, kannst du dir den Mobilitätsbeitrag anteilig für die verbleibenden vollen Monate des Semesters zurück erstatten lassen. Für diesen Antrag gelten zwar keine Antragsfristen, die Erstattung ist aber nicht rückwirkend möglich. Das heißt, dass du nur eine Erstattung ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung bekommen kannst. Gestellt wird dieser Antrag ebenfalls beim AStA.

Eine Erstattung für einen Monat (Eingang des Antrags nach dem 1. Februar im Wintersemester bzw. 1. August im Sommersemester) ist nicht möglich.



Erstattungssätze bei Exmatrikulation

- bei zwei Erstattungsmonaten 20 %
- bei drei Erstattungsmonaten 40 %
- bei vier Erstattungsmonaten 60 %
- bei fünf Erstattungsmonaten 80 % des Mobilitätsbeitrages

Statusänderung bzw. Rücknahme der Immatrikulation Exmatrikulierst du dich bereits vor Vorlesungsbeginn wieder oder wechselst du zum Beispiel in den Status als Zweithörerin/Zweithörer werden dir sämtliche zuviel gezahlten Beiträge zurückerstattet. Im Falle einer Exmatrikulation wäre das der vollständige Rückmeldebeitrag. Die Statusänderung ist allerdings vor Vorlesungsbeginn möglich und muss beim Studierendensekretariat erfolgen. Ansonsten kann nur wie im Falle der Exmatrikulation während des Semesters (siehe oben) erstattet werden.

Soziale Gründe Du kannst beim Sozialausschuss des Studierendenparlaments einen Antrag auf Erstattung des Mobilitätsbeitrages aus sozialen Gründen stellen, wenn du aufgrund deiner finanziellen Situation nicht in der Lage bist, den Mobilitätsbeitrag zu zahlen. Diesem Antrag musst du Nachweise über deine finanzielle Situation (Kontoauszüge der letzten drei Monate etc.) beilegen. Stimmt der Sozialausschuss deinem Antrag zu, wird dir der Mobilitätsbeitrag zurückerstattet und du behältst dein Semesterticket. Als Richtwert bei der Beurteilung des Antrags gilt, dass dein Einkommen unter 80 % des BAföG-Höchstsatzes liegt.

Verspätete Immatrikulation Wenn du dich als ausländische/ausländischer Programmstudierende/Programmstudierender erst während des laufenden Semesters mit dem Status „befristetes Studium ohne Abschluss“ immatrikulierst, erhältst du für das gesamte Semester einen Studierendenausweis inkl. Semesterticket. In diesem Fall werden dann, analog zur Exmatrikulation (siehe oben) die vollen Monate zurückerstattet, in denen du noch nicht eingeschrieben warst.

Promotionsstudium Promotionsstudierenden stehen grundsätzlich die gleichen Erstattungsmöglichkeiten offen wie anderen Studierenden. Da einschreiberechtlich allerdings keine Verpflichtung zur Einschreibung für die Promotion besteht, die Einschreibung in diesen Fällen in der Regel also freiwillig erfolgt, müssen Antragstellende, die zur Promotion eingeschrieben sind, für ihren jeweiligen Fall zudem die Notwendigkeit der Immatrikulation nachweisen (zum Beispiel Sonderregelung des betreuenden Instituts, aufenthaltsrechtliche Bedingung). Weitere Informationen zum Semesterticket findest du auf den Webseiten des AstA unter **<http://www.asta.rwth-aachen.de/de/semesterticket/>**. Bei speziellen Fragen zum Semesterticket kannst du dich an den AstA wenden bzw. eine e-Mail an **semesterticket@asta.rwth-aachen.de** schicken.

6.2 Mobilitätsgarantie NRW

Die „Mobilitätsgarantie NRW“ ist die landesweite Pünktlichkeitsgarantie, die sich auch auf das Semesterticket bezieht.

Bei Abfahrtsverspätungen von mehr als 20 Minuten hast du die Möglichkeit im NRW-Nahverkehr einen Fernverkehrszug (IC/EC oder ICE) oder sogar ein Taxi zu nehmen, um an dein Ziel zu gelangen, sofern es keine andere Fahrtalternative mit Bus und Bahn gibt. Bitte beachte, dass die Nutzung von Thalys-Zügen, auch bei Verspätungen innerhalb des regulären Verkehrs, nicht möglich ist. Tagsüber in der Zeit von 5:00-20:00Uhr erhältst du hierfür nun eine Taxikostenerstattung in Höhe von bis zu 25 Euro pro Person und Abends in der Zeit von 20:00-5:00Uhr werden den Fahrgästen Taxikosten bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Person zurückerstattet. Bei Fernverkehrszügen werden die entstandenen Kosten ohne eine Begrenzung übernommen. Um die Mobilitätsgarantie NRW nutzen zu können, darf es keine andere Fahrtalternative mit Bus und Bahn geben.



Ausgenommene Unternehmen

- PaderSprinter im Stadtgebiet Paderborn
- Firma Brüggemeier Reisebüros und Omnibusse GmbH & Co. KG
- Firma Weserbergland-Express, Dipl.-Ing. W. Ladleif
- Firma Pollmann Reisen GmbH
- Firma Auto Risse Reiseunternehmen GmbH & Co. KG

Die Mobilitätsgarantie NRW greift nicht bei Streik, Unwetter, Naturgewalten, Bombendrohungen sowie bei Verspätungen, die während der Fahrt auftreten. Hat hingegen ein Anschlussverkehrsmittel mehr als 20 Minuten Verspätung an der Umstiegshaltestelle, kann die Mobilitätsgarantie NRW ab dieser genutzt werden.

Willst du von der Mobilitätsgarantie NRW Gebrauch machen wollen, müssen hierfür ein Erstattungsformular ausfüllen und dieses samt den Belegen einreichen. Sind die Voraussetzungen der Mobilitätsgarantie NRW erfüllt, wird dir der Erstattungsbetrag auf dein angegebenes Konto überwiesen.

6.3 Mitfahrgelegenheiten

In einem Auto fahren durchschnittlich ein bis zwei Personen. Da ist es nicht nur ökologischer, sondern auch ökonomischer, Fahrgemeinschaften zu bilden. Falls du eine preiswerte Mitfahrgelegenheit suchst, nicht alleine reisen möchtest oder noch einen freien Platz im Auto anbieten kannst, schau dich doch mal in der Newsgroup [rwth.mfg](http://www.rwth.mfg) um. Dort kannst du Mitfahrgelegenheiten RWTH-intern suchen und anbieten. Auch auf [http://www.aachen.pendlernetz.de/](http://www.aachen.pendlernetz.de) wirst du sicher fündig.

7 Studieren mit Kind

Studium und Familiengründung können manchmal zusammenfallen. Das kann durchaus von Vorteil sein, da selten eine so freie Zeiteinteilung wie im Studium möglich ist. Trotzdem verlangt das Studieren mit Kind ein überdurchschnittliches Maß an Organisation und Planung, um sowohl den speziellen Anforderungen in den Bereichen Studium und Forschung als auch der Verantwortung für die eigenen Kinder gerecht zu werden. So bestimmen die Bedürfnisse des Nachwuchses natürlich den Studienverlauf der Eltern, wodurch oft die Frage entsteht, wie Berufs- und Familienleben in Einklang gebracht werden können.

7.1 Familienservice der RWTH

Der Familienservice ist eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für alle Hochschulangehörigen, die ein Kind erwarten oder bereits Eltern sind. Du kannst dich also jederzeit mit Fragen rund um das Thema „Studieren mit Kind“ an den Familienservice wenden. Das Ziel der Einrichtung ist, maßgeblich zu einer Entwicklung individueller und passgenauer Betreuungskonzepte beizutragen, welche Hochschulangehörigen die Balance von Familie und Erwerbstätigkeit/Studium dauerhaft ermöglichen.

Neben einer Beratung zu finanziellen Fragen oder Fragen der finanziellen Unterstützung bietet der Familienservice eine Reihe anderer Leistungen. Dazu gehören:

- Beratung bei der Suche nach individueller Betreuung für Kinder aller Altersstufen
- Vermittlung von Tagesmüttern aus Stadt und Kreis Aachen
- Vermittlung von Kurzzeitbetreuung
- Beratung zu Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld
- Ferienfreizeit für Kinder von Hochschulangehörigen
- Informationsveranstaltungen für Studierende
- Eltern-Kind-Gruppe
- Eltern-Kind-Raum



Sprechzeiten/Kontaktmöglichkeiten

Familienservice der RWTH

Templergraben 92

Persönliche Beratung nach Vereinbarung

Tel.: 0241 80-93579

E-Mail: familienservice@rwth-aachen.de

7.2 Betreuungseinrichtungen

Neben zahlreichen städtischen Einrichtungen und KiTas in anderen Trägerschaften unterstützt der AStA zwei Betreuungseinrichtungen für Kinder von Studierenden finanziell: Uni und Kind e.V. sowie die KiTa Zauberschloss. Diese nehmen die Kinder von Studierenden bevorzugt auf.

7.2.1 Uni und Kind e.V.

Uni und Kind e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Situation studierender und hochschulangehöriger Eltern hinsichtlich der Kinderbetreuung an der Uni zu verbessern. Neben dem AStA unterstützt auch die RWTH die Einrichtungen mit Geldmitteln. Seit Herbst 1995 bietet der in Elterninitiative gegründete Verein in unmittelbarer Hochschulnähe eine Kinderbetreuung für Kinder ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres an. Der Verein bietet damit eine alternative, studiengerechte Kinderbetreuung. In kindgerechten Räumlichkeiten sollen die Kinder durch einen klaren Gruppenzusammenhang Sicherheit und Orientierung erfahren. Durch Förderung der Bewegung und der Sprache möchte das pädagogische Personal die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützen.



Uni und Kind e.V.

Augustinerbach 2a

52062 Aachen

Tel.: 0241 80-97947 (Gruppenraum)

Tel.: 0241 80-97948 (Büro)

Fax.: 0241 80-92520

Ansprechpartnerin: Verena Jansen (Leiterin der Einrichtung)

Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 7:30 bis 12:30 Uhr

Di. - Do.: 13:00 bis 17:00 Uhr

E-Mail: leitung@uni-und-kind.de

<http://www.uni-und-kind.de>

7.2.2 KiTa Zauberschloss

Die Kindertagesstätte Zauberschloss wurde 1968 von studierenden Eltern der RWTH gegründet und sitzt seit 2005 in einem schönen Neubau in der Bergischen Gasse, der eigens für die Bedürfnisse der Kinder gestaltet wurde. In diesem Zusammenhang entstand auch der Name „KiTa Zauberschloss“. Seit 2009 werden 60 Kinder (20 U3/40 Ü3) im Alter zwischen sechs Monaten und sechs Jahren betreut.



Kindertagesstätte an der RWTH e.V.

Bergische Gasse 5
52066 Aachen
Tel.: 0241 9003173
Fax.: 0241 9003176

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 7:30 bis 16:30 Uhr

E-Mail: leitung@kita-zauberschloss.de
<http://www.kita-zauberschloss.de>

In der täglichen pädagogischen Arbeit werden der emotionale, der kognitive und der motorische Bereich des Kindes angesprochen und gezielt gefördert. Der Ausgangspunkt dafür ist ein ganzheitliches Menschenbild, in welchem das Kind seine eigene Persönlichkeit wahrnimmt und entwickeln kann. Dies wird zusätzlich durch Gruppenübergreifendes Arbeiten gefördert. Es werden verschiedene Projekte in der Einrichtung durchgeführt, wie musikalische Früherziehung, Waldtage, Turnen, Schwimmen und die Vorschulgruppe.

7.3 Familienzentrum des Studierendenwerks

Das Familienzentrum unterstützt euch in eurer Rolle als Eltern, in der Sensibilität euren Kindern gegenüber und damit ihr euer Gespür für euch selbst nicht verliert. Mit unterschiedlichen Angeboten möchte das Familienzentrum den vielfältigen Ansprüchen der Kindererziehung gerecht werden. Egal ob Erste Hilfe für Kinder, Yoga-Kurse für Eltern mit Kind, Spiel- und Liedernachmittage oder ein Eltern-Kind-Kontakt-Kreis; das Familienzentrum bietet ein breites Angebot an Freizeitgestaltung mit Kind und Weiterbildungsmöglichkeiten. Aktuelle Angebote findet ihr in der aktuellen Broschüre des Familienzentrums.

Angebote

Offenes Elterncafé

Jeden Freitag, 8:00-10:00 Uhr, mit Kinderbetreuung (nach Anmeldung)
Eltern der KiTa und Gäste treffen sich zum Austausch

Beratung in Erziehungsfragen

Ansprechpartnerin: Gaby Schneider, Dipl. Soz.-Pädagogin, Systemische Familientherapeutin (DGSF) und Supervisorin
Terminliche Vereinbarung unter 0241 7508958

Familienzentrum KiTa Pustebume

Schillerstraße 10
52064 Aachen

Tel.: 0241 7508958

E-Mail: pustebume@stw.rwth-aachen.de

Um verbindliche Voranmeldung für die Angebote wird gebeten.

7.3.1 Betreuungseinrichtungen des Studierendenwerks

Damit auch Eltern studieren können, stehen in den Kindertagesstätten des Studierendenwerks insgesamt 150 Plätze zur Verfügung.

Seit 1971 stehen in der Kinderkrippe Piccolino 22 Plätze für Kinder zwischen 4 Monaten und drei Jahren zur Verfügung.

Seit Sommer 2000 bietet die Kindertagesstätte Pusteblume 48 Betreuungplätze für Kinder ab 4 Monaten ein zweites Zuhause. Die KiTa Pusteblume betreut Kinder von 4 Monaten bis zur Einschulung in 3 Gruppen. Das pädagogische Konzept basiert auf der Schaffung einer liebevollen und entspannten Atmosphäre. Jedes Kind soll in seiner Verschiedenartigkeit angenommen und als Individuum gefördert werden. Durch die breite Förderung in allen Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung soll die Handlungsfähigkeit des Kindes im Alltag gestärkt werden. Aufnahmevoraussetzungen für die Krippe und die KiTa sind u.a. die Immatrikulation mindestens eines Elternteils an einer der Aachener Hochschulen und ein Wohnsitz in Aachen.

Seit Juni 2011 betreibt das Studierendenwerk Aachen in der Kooperation mit dem Gleichstellungsbüro der RWTH Aachen die RWTH-Kindertagesstätte Königshügel. Das Angebot umfasst die Betreuung für 20 Kleinst- und 20 Kindergartenkinder.

Weitere Informationen zu den Einrichtungen findet ihr auf der Homepage des Studierendenwerks: <http://www.studierendenwerk-aachen.de>



Einrichtungen des Studierendenwerks

Kinderkrippe Piccolino

Melatener Straße 39

52074 Aachen

Tel.: 0241 8940263

Piccolino@stw.rwth-aachen.de

Ansprechpartnerin: Maria Scheffen

Kindertagesstätte Königshügel

Melatener Straße 30

52074 Aachen

Tel.: 0241 80-93920

Koenigshuegel@stw.rwth-aachen.de

Ansprechpartner: Wolfgang Dachtera

Kindertagesstätte Pusteblume

Schillerstraße 10

52064 Aachen

Tel.: 0241 7508958

Pusteblume@stw.rwth-aachen.de

7.4 Unterstützung durch den AStA

Mit dem Sozialreferat blub hast du als Mutter oder Vater im Studium einen geeigneten Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme. Neben seinem finanziellen Engagement zur Unterstützung von Betreuungseinrichtungen bietet der AStA ein umfangreiches Informations-

material und eine individuelle persönliche Beratung zum Thema „Studieren mit Kind“. Komm einfach zu den Sprechzeiten des Sozialreferats zum AStA oder schreib uns eine Mail an **kind@asta.rwth-aachen.de**.

7.5 Koordinationsstelle Pflege

Pflegebedürftigkeit kann alle treffen. Zunehmend stehen daher auch Studierende der RWTH Aachen vor der Herausforderung ihre Aufgaben an der Hochschule und die Pflege oder Betreuung von Angehörigen (Partner, Partnerin, Eltern, Großeltern oder das eigene Kind) parallel zu bewältigen.

Angehörige sind nach dem Verständnis an der RWTH Aachen Mitglieder aller Arten von Lebensgemeinschaften, in denen Menschen eine soziale Verantwortung füreinander übernehmen. Vor diesem Hintergrund bietet die Koordinationsstelle Pflege grundlegende Informationen und individuelle, persönliche Beratung zur Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Pflege. Im Familienservice des Gleichstellungsbüros könnt ihr euch persönlich in einem vertraulichen Gespräch zum Thema „Pflege“ beraten lassen.



Koordinationsstelle Pflege

Jadranka Bozanovic

E-Mail: **familienservice@rwth-aachen.de**

Adresse

Templergraben 92

1.Etage

Tel.: 0241 80-93579

Postanschrift

Templergraben 55

52056 Aachen

8 Studieren mit Behinderung und/oder einer chronischen Erkrankung

8.1 Beratungszeiten und Serviceangebote

Wir stehen für Studieninteressierte, Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, beispielsweise Autismus oder Diabetes, sowie deren Bezugspersonen zur Verfügung. Gern auch anderen Personen/Institutionen mit Bezug zum Thema Studium, sowie den Belangen von Studieninteressierten, Studienbewerberinnen/Studienbewerber und Studierenden mit Behinderung und/oder einer chronischen Erkrankung.

Die Sprechzeiten ändern sich von Semester zu Semester. Die aktuellen Zeiten findest du jeweils im Internet auf der AStA-Homepage <http://www.asta.rwth-aachen.de> oder im AStA-Beratungsplan. Du kannst dich außerhalb der Sprechzeiten schriftlich (Mail, Brief) oder telefonisch mit deinem Anliegen an uns wenden und/oder einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren. Innerhalb der Sprechzeiten ist kein Termin notwendig.

i

Beratungsangebote

- persönliche, telefonische oder schriftliche Einzelberatung
- Organisation individueller Informationsbesuche an der RWTH Aachen
- Angebot von Informationsveranstaltungen für behinderte und/oder chronisch erkrankte Studieninteressierte und Studierende
- Vermittlung von Kontakten zu einschlägigen universitätsinternen und -externen Personen und/oder Institutionen
- Unterstützung bei der Orientierung und Organisation des Studiums, beispielsweise dem Stellen von Anträgen

i

Informationsangebote

- Handlungsoptionen bei behinderungs- oder erkrankungsbedingten Nachteilen im Studienverlauf und für die Bewerbung zum Studium
- Strukturen und Serviceangebote für behinderte und/oder chronisch kranke Menschen im Hochschulfbereich (zum Beispiel barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen oder von Informations- und Kommunikationsangeboten, Nutzung der Zentralen Hochschulbibliothek)

- Richtlinien und Antragsverfahren in Bezug auf den behinderungsbedingten studienbezogenen Zusatzbedarf; zum Beispiel Antragstellung bei dem Landschaftsverband
 - Nachteilsausgleiche, zum Beispiel bei Klausuren und Hausarbeiten (zum Beispiel Zeitverlängerung)
 - Beschaffung von Hilfsmitteln
 - Studienassistenz und Pflege
 - selbstständiges Wohnen (zum Beispiel Wohngeld, Beschaffung geeigneten Wohnraums)
 - BAföG-Sonderregelungen
 - Erstattung des Semestertickets
 - Ruhe- & Serviceraum für behinderte und/oder chronisch kranke Studierende
-

8.2 Nachteilsausgleich

Nach § 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG) trägt die Hochschule dafür Sorge, dass behinderte und chronisch kranke Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Zudem müssen nach § 16 HRG die Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. In den Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge ist daher jeweils ein Nachteilsausgleich vorgesehen.



Beispiele zum Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (zum Beispiel Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
 - Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
 - Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt
 - Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum
 - Sonstiges
-

Durch den Nachteilsausgleich bei Studien- und auch bei Prüfungsleistungen werden die fachlichen Anforderungen an die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht verringert. Es handelt sich bei einem Nachteilsausgleich nicht um eine Erleichterung, sondern nur um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Bedingungen, um behinderten und chronisch kranken

Studierenden das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen.

Bei Prüfungsleistungen ist ein formloser schriftlicher Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. In diesem Antrag müssen seitens der/des Studierenden geeignete Nachteilsausgleiche dargelegt werden. Dem Antrag entsprechend muss ein Nachweis, in Form eines ärztlichen Attestes beigefügt werden. Die Ausgestaltung der Nachteilsausgleiche ist **individuell** zu regeln.

8.3 BAföG und Behinderung

Das BAföG sieht einige Regelungen für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung vor, die behindertenspezifische Nachteile ausgleichen sollen.

8.3.1 Zusätzlicher Härtefreibetrag und Vermögensfreibetrag

Bei der Ermittlung des Einkommens deiner Eltern, kann auf Antrag ein zusätzlicher Härtefreibetrag und Vermögensfreibetrag eingesetzt werden.

Berücksichtigt wird nicht nur deine Behinderung, sondern auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds. Bei mehreren Familienmitgliedern mit einer Behinderung erhöht sich somit der Freibetrag entsprechend.



§ 25 Abs. 6 BAföG

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33 b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

8.3.2 Beantragung

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG ist unter anderem eine Behinderung ein Grund, der zu einer angemessenen Verlängerung der Förderung führen kann.



Nachweise

- Art und Grad der Behinderung
- die ursächlich auf die Behinderung zurückzuführenden Ausbildungsverzögerungen

- die Unmöglichkeit bzw. die Unzumutbarkeit, diese Verzögerung zu verhindern
 - die tatsächlichen Zeitverluste.
-

Nachweis der Behinderung Bei der Feststellung der Behinderung geht das Amt für Ausbildungsförderung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift von Bescheinigungen anderer Stellen aus, zum Beispiel dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder dem Schwerbehindertenausweis. Diese Nachweise sind aber nicht zwingend erforderlich. Andere geeignete Nachweise, zum Beispiel ein fachärztliches Gutachten sind zulässig, wenn aus ihnen hervorgeht, dass eine Behinderung gemäß der gesetzlich festgelegten Definition vorliegt. Das ist unter Umständen für dich von Bedeutung, wenn du keinen Schwerbehindertenausweis beantragen möchtest.



§ 2 Absatz 1 SGB IX

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Bewilligung Wird dem Antrag stattgegeben, wird dir Ausbildungsförderung auch über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt, und zwar für diesen Zeitraum als Zuschuss in voller Höhe (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

8.3.3 Behinderung und Darlehensrückzahlung

Ehemalige BAföG-Bezieherinnen/Bezieher müssen damit rechnen, dass sie in der Regel fünf Jahre nach Auslauf der Förderung mit der Rückzahlung der Darlehenssumme beginnen müssen. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel in Raten. Eine Freistellung ist möglich, wenn das Einkommen bestimmte monatliche Sätze nicht übersteigt (vgl. § 18 a Abs. 1 BAföG) bzw. die BAföG-Förderung noch nicht beendet ist. Dabei kannst du als BAföG-Empfängerin/Empfänger mit Behinderung und/oder chronischer Krankheit die Berücksichtigung behinderungsbedingter erhöhter Aufwendungen (entsprechend § 33 b des Einkommenssteuergesetz) als zusätzlichen Härtefreibetrag geltend machen. Dadurch erhöht sich Dein Freibetrag, bis zu dem du von der Rückzahlung freigestellt werden kannst (§ 18 a Abs. 1 BAföG).

8.3.4 Fachrichtungswechsel

Da ein Fachrichtungswechsel unter Umständen dazu führen kann, dass du den Anspruch auf BAföG verlierst, solltest du dich unbedingt vorher beim Amt für Ausbildungsförderung,

dem AStA und anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Lasse dir vom örtlichen Amt für Ausbildungsförderung ggf. einen vorläufigen Entscheid ausstellen.

Fachrichtungswechsel/Ausbildungsabbruch oder Schwerpunktverlagerung? Vorab musst du klären, ob es sich bei dem beabsichtigten Wechsel tatsächlich um einen Fachrichtungswechsel/ Ausbildungsabbruch oder lediglich um eine Schwerpunktverlagerung handelt. Letzteres liegt dann vor, wenn die erbrachten Leistungsnachweise komplett in der neuen Studienrichtung anerkannt werden oder ein Fachwechsel/ die Hinzunahme ...

Unterscheidung zwischen wichtigem und unabweisbarem Grund Das BAföG unterscheidet einen Wechsel aus wichtigem und aus unabweisbarem Grund. Aus wichtigen Gründen - wozu auch Eignungsmangel oder Neigungswandel zählen können - hast du bis zum Ende des dritten Semesters die Möglichkeit, die Fachrichtung zu wechseln, ohne den Anspruch auf BAföG zu verlieren. Seit Januar 2005 gilt, dass bei erstmaligem Fachrichtungswechsel bzw. Studienabbruch bis zum Anfang des 3. Semesters keine schriftliche Begründung mehr abgegeben werden muss. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird als Regelfall unterstellt. Bei einem späteren - also bis zum Anfang des 4. Semesters - oder einem weiteren Wechsel ist aber eine Begründung abzugeben. Die dann über diese Förderungshöchstdauer zusätzlich zugestandene Zeit wird ausschließlich als vollverzinsliches Bankdarlehen gezahlt (§ 7 Abs.3 BAföG). Dies gilt allerdings nur bei einem 2. Fachrichtungswechsel.

Ein Studiengangwechsel nach Beginn des vierten Semesters wird nur dann wie ein Erststudium gefördert (Zuschuss/zinsloses Darlehen), wenn unabweisbare Gründe dazu führen, dass aufgrund bestimmter Umstände das bisherige Studium nicht mehr fortgesetzt werden kann. So kann eine eintretende Behinderung oder chronische Krankheit dazu führen, dass die Ausübung des angestrebten Berufs nicht mehr möglich ist (vgl. § 7 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 BAföG) und der Studiengang gewechselt werden muss. Das kann der Fall sein, wenn zum Beispiel ein/e Chemiestudent/-studentin plötzlich allergisch auf eine Reihe von chemischen Substanzen reagiert.

Wenn unabweisbare Gründe vor Ablauf des 4. Fachsemesters verantwortlich sind für einen Fachrichtungswechsel, sollten diese Gründe beim BAföG-Amt unbedingt geltend gemacht werden, weil nur in diesem Fall der neue Studiengang wie ein Erststudium gefördert wird.

Um der Notwendigkeit eines Wechsels aus unabweisbarem Grund Rechnung zu tragen, musst du unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) - zum Beispiel wenn dein Krankenhausaufenthalt abgeschlossen ist und du ein Studium wieder aufnehmen kannst - den Wechsel des Studienganges einleiten.

8.3.5 Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn

Wenn du beim Beginn der Ausbildung, für die du BAföG beantragst, das 30. Lebensjahr (Bachelorstudiengang) bzw. 35. Lebensjahr (Masterstudiengang) vollendet hast, besteht in der Regel kein Anspruch auf BAföG. Diese Altersgrenze gilt auch für den Bachelor- und den darauf aufbauenden Masterabschluss. Hier sind jedoch Ausnahmen möglich. Dazu zählt auch

das Auftreten einer Behinderung bzw. Krankheit, die ein Studium notwendig werden lassen bzw. Hinderungsgrund für eine rechtzeitige Studienaufnahme sein können.

Anspruch auf BAföG besteht aber in diesen Fällen nur dann, wenn du das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der Bedürftigkeit aufnimmst (vgl. § 10 Absatz 3 Nr. 3 BAföG). Sobald du ggf. wieder in der Lage bist zu studieren - zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt und Rehabilitationsmaßnahmen - musst du dich umgehend um einen Studienplatz in der gewünschten Fachrichtung bewerben.

8.3.6 Verlängerung der Förderung

Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus Wie lange du Studienförderung erhalten wirst, richtet sich im Allgemeinen nach der für jeden Studiengang festgelegten Regelstudienzeit. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, einer Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus (§ 15 Abs. 3 BAföG).

Nachweis der behinderungsbedingten Umstände einer Studienzeiterlängerung Bei der Beantragung der Förderung über die Förderungshöchstgrenze hinaus musst du konkret nachweisen, dass sich deine Ausbildung ursächlich aufgrund deiner Behinderung verzögert hat und es nicht möglich bzw. zumutbar war, diese Verzögerung zu verhindern. Außerdem musst du nachweisen, um welchen Zeitraum sich das Studium aufgrund der Behinderung konkret verlängert hat.



Nachweise

- Der Nachweis der Behinderung allein reicht nicht aus, um eine Förderung über die Förderungshöchstgrenze hinaus zu beantragen.
- Der Antrag auf Verlängerung der Förderung muss rechtzeitig - nämlich vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums - gestellt werden.

Aufgrund von Krankheit Die Verlängerung der Förderung ist auch aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) möglich. Eine Krankheit kann nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG ein solcher schwerwiegender Grund sein. Auch hier musst du nachweisen, dass die Krankheit ursächlich für die Verzögerung war und dass eine Verhinderung der Verzögerung auf zumutbare Weise nicht möglich gewesen ist.

Verzögerungen im Studienverlauf unbedingt rechtzeitig geltend machen Behinderungsbedingte Verzögerungen im Grundstudium kannst du im Zusammenhang mit dem obligatorischen Leistungsnachweis am Ende des vierten Semesters (§ 48 Abs. 2 BAföG) geltend machen. Wenn du aufgrund einer Behinderung nachweislich nicht in der Lage warst, die geforderten Leistungen bis zu diesem Termin zu erbringen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung zu einem entsprechend späteren

Zeitpunkt zulassen. Die Verzögerungsgründe müssen dem BAföG-Amt dargelegt werden. Wenn das BAföG-Amt ihre Begründung in diesem Fall anerkennt und sich dein Hauptstudium aufgrund der gleichen Umstände ebenfalls verlängert, wird das BAföG-Amt diese dann mit hoher Wahrscheinlichkeit als Gründe für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus anerkennen, vorausgesetzt du stellst einen entsprechenden Antrag.

Lag dagegen eine Behinderung bereits im Grundstudium vor und wurde der BAföG-Leistungszwischennachweis fristgerecht vorgelegt, ist davon auszugehen, dass während des Grundstudiums die Behinderung offensichtlich nicht Ursache für eine Studienzzeitverzögerung war. Bei einem späteren Antrag auf BAföG-Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus kann die fristgerechte Erbringung des Leistungsnachweises - sofern sich keine Verschlechterung deines Zustands bzw. Veränderung der Gesamtsituation nachweisen lässt - als Indiz dafür gewertet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit hätte abgeschlossen werden können. In einem solchen Fall können für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nur Verzögerungen aus dem 5. und 6. Fachsemester zu Grunde gelegt werden.



Empfehlung

- Schätze deine Leistungsfähigkeit schon zu Beginn des Studiums realistisch ein und bemühe dich ggf. rechtzeitig um eine entsprechende Fristverlängerung.
- Es kann hilfreich sein, wenn du schriftlich deinen Studienverlauf dokumentierst, damit du bei Bedarf beim BAföG-Amt gegenüber behinderungsbedingte Studienverzögerungen nachweisen kannst.

8.4 Ansprechpartnerinnen



Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

c/o AStA der RWTH Aachen
 Pontwall 3
 52062 Aachen
 barrierefreier Zugang

Telefon: 0241 80-93792

E-Mail: ibs@asta.rwth-aachen.de

<http://www.rwth-aachen.de/behinderung>

9 Anhang

9.1 Beratungsangebote des AStA

Der AStA und einige Initiativen der Studierendenschaft bieten Beratung zu diversen Themen an. Wenn dieses Heft deine Fragen nicht klären konnte oder du zu einem Thema Fragen hast, welches hier nicht erörtert wurde, komm' einfach in der entsprechenden Sprechstunde im AStA vorbei. Unsere Beratungszeiten kannst du unserer AStA Homepage entnehmen. Zu juristischen Fragen bietet der AStA außerdem eine allgemeine Rechtsberatung, eine Rechtsberatung zum Thema Prüfungsrecht, eine Mietrechtsberatung durch den Mieterschutzverein, sowie eine Rechtsberatung speziell zum Ausländerrecht, der von der Ausländervertretung des AStAs (AV) vereinbart wird. Alle Beratungen sind natürlich kostenlos. Lediglich die Rechtsberatung erfordert eine vorherige Anmeldung und eine Kautions von 10 Euro, die du aber nach deinem Termin zurück bekommst.

Die aktuellen Beratungszeiten findest du auf unseren Webseiten unter **<http://www.asta.rwth-aachen.de/>**. Die Beratung findet, bis auf die Angebote der Ausländerinnen- und Ausländervertretung und des Gleichstellungsprojekts, sowie die Rechtsberatung durch unsere Anwältin, im Sozialreferat des AStA statt.

In fachbezogenen Fragen zum Studium berät dich deine Fachschaft.



Themen unserer Beratung

BAföG
bafoeg@asta.rwth-aachen.de

Studieren mit Behinderung/Krankheit
behinderung@asta.rwth-aachen.de

Jobben/Arbeitsrecht/KV
jobben@asta.rwth-aachen.de

Ausländische Studierende
av@asta.rwth-aachen.de

Wohnen/Mietrecht
wohnen@asta.rwth-aachen.de

Rechtsberatung

Soziales
soziales@asta.rwth-aachen.de

Gleichstellungsprojekt
gleichstellung@asta.rwth-aachen.de

Studieren mit Kind
kind@asta.rwth-aachen.de

9.2 Links

BAföG-Rechner

<http://www.bafoeg-rechner.de/>

Berufsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen BHSA e.V.

<http://www.bhsa.de/>

Bundesamt für Finanzen

<http://www.bundesfinanzministerium.de>

Bundesministerium für Bildung und Forschung

<http://www.bmbf.de/>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld)

<http://www.bmfsfj.de/>

Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung

<http://www.bmg.bund.de/>

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

<http://www.bmwi.de/>

Deutsches Studentenwerk (DSW)

<http://www.studentenwerke.de/>

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V. (DVBS)

<http://www.dvbs-online.de/>

ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice

<http://www.rundfunkbeitrag.de/>

Informationsforum zum Thema Arbeitsrecht

<http://www.arbeitsrecht.de/>

Stadt Aachen

<http://www.aachen.de/>

Students at Work (Infos zum Thema Jobben vom DGB)

<http://www.studentsatwork.org/>

Stellenbörse der Bundesagentur für Arbeit

<http://jobboerse.arbeitsagentur.de/>

Studis Online - Studentische Informationsplattform zu allen Themen rund ums Studium

<http://www.studis-online.de/>

WG- und Wohnungssuche

<http://www.extraraum-aachen.de/>

<http://www.wg-gesucht.de/>

<http://www.studenten-wg.de/>

Für viele Fragen rund ums Studium, Wohnungssuche, Flohmarkt, Mitfahrgelegenheiten und Kontakte sind auch die Newsgroup-Hierarchien [rwth.*](#) und [oecher.*](#) zu empfehlen.

9.3 Anlaufstellen

9.3.1 Rund um die Hochschule

AStA der RWTH Aachen

Pontwall 3
52062 Aachen
Tel.: 0241 80-93792
Fax: 0241 80-92394
E-Mail: asta@asta.rwth-aachen.de
<http://www.asta.rwth-aachen.de/>

AStA der FH Aachen

Stephanstr. 58 - 62
52064 Aachen
Tel.: 0241 6009-52807
Fax.: 0241 6009-52828
E-Mail: asta@fh-aachen.de
<http://www.asta.fh-aachen.org/>

Ausländerinnen- und Ausländerver- tretung (AV RWTH)

Humboldt-Haus (TRAV-Raum)
Pontstr. 41
52062 Aachen
Tel.: 0241 80-99153
E-Mail: av@asta.rwth-aachen.de
<http://www.av.rwth-aachen.de>

Alexander-von-Humboldt-Haus

Pontstr. 41
52062 Aachen
Tel.: 0241 80-99151
(International Office, INCAS, AV, ausländi-
sche Vereine)
<http://www.humboldt.rwth-aachen.de/>

BAföG-Amt Aachen

Turmstraße 3
52072 Aachen
[http://www.studentenwerk-aachen.de/](http://www.studentenwerk-aachen.de/bafoeg)
bafoeg

Evangelische Studierendengemeinde Aachen (ESG)

Nizzaallee 20
52072 Aachen
Tel.: 0241 91867-0
E-Mail: esg@rwth-aachen.de
<http://www.esg.rwth-aachen.de/>

Gleichstellungsbüro der RWTH

Kármánstr. 9, Raum 314
52062 Aachen
Tel.: 0241 80-99236
Fax.: 0241 80-92258 E-Mail: gsb@rwth-aachen.de
<http://www.rwth-aachen.de/go/id/wnu>

Interessenvertretung behinderter und chronisch kranker Studierender

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
Tel.: 0241 80-93792
E-Mail: ibs@asta.rwth-aachen.de

International Office der RWTH

Super C
Templergraben 57, Raum 329
52062 Aachen
Tel.: 0241 80-90660
E-Mail: international@zhv.rwth-aachen.de
<http://www.rwth-aachen.de/go/id/rdc>

Katholische Hochschulgemeinde Aa- chen (KHG)

Pontstr. 74 - 76

52062 Aachen
 Tel.: 0241 4700-0
 Fax: 0241 4700-143
 E-Mail: info@khg-aachen.de
<http://www.khg-aachen.de/>

Studierendenwerk Aachen

Pontwall 3
 52062 Aachen
 Tel.: 0241 80-93200
 Fax: 0241 80-93109
 E-Mail: info@stw.rwth-aachen.de
<http://www.studierendenwerk-aachen.de/>

Studierendensekretariat

Super C, 2. Etage
 Templergraben 57
 52062 Aachen
 Tel.: 0241 80-94022
 E-Mail: StudSek@zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de/go/id/rcu

9.3.2 Sonstige

Aachener Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe in Aachen (A.K.I.S.)

Peterstr. 21
 Tel.: 0241 49009
 Fax: 0241 406023
 E-Mail: carmelita.lindemann@akis-aachen.de
<http://www.akis-aachen.de> (mit ausführlichem Verzeichnis vieler Selbsthilfegruppen)

ADFC e.V.(Allgemeiner deutscher Fahrradclub)

c/o Welt-Haus, 2.OG
 An der Schanz 1
 52064 Aachen

Uni und Kind e.V.

Augustinerbach 2a
 52062 Aachen
 Tel.: 0241 80-97948
 Fax: 0241 80-92520
 E-Mail: leitung@uni-und-kind.de

Wohnraumvermietung des Studentenwerks

Pontwall 3
 52062 Aachen
 Tel.: 0241 80-93261,-93262,-93264 und -93265
 Fax: 0241 80-93263
 E-Mail: wohnen@studentenwerk-aachen.de www.studentenwerk-aachen.de

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83
 Tel.: 0241 80-94050
 E-Mail: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Tel.: 0241 8891463
 E-Mail: info@adfc-aachen.de
<http://www.adfc-nrw.de/aachen/>

Agentur für Arbeit Aachen-Düren (u.a. stud. Jobvermittlung)

Roermonder Str. 51
 52072 Aachen
 Tel.: 0800 4555500
 Fax.: 0241 8971589
www.arbeitsagentur.de/aachen

Stadtverwaltung Bürgerservice

Johannes-Paul-II.-Straße 1
 52062 Aachen
 Tel.: 0241 432-0

E-Mail: buergerservice@mail.aachen.de

Tel.: 0241 4333

Fax: 0241 431450

E-Mail: rschlag@caritas-ac.de

<http://www.caritas-ac.de/>

Finanzamt Aachen-Stadt

Krefelderstr. 210

52070 Aachen

Tel.: 0241 469-0

<http://www.finanzamt-aachen-stadt.de>

Schuldnerberatung Aachen e.V.

Dennewartstraße 17

52068 Aachen

Tel.: 0241 9039404

Fax.: 0241 9039406

E-Mail: kontakt@schuldnerberatung-ac.de

<http://www.schuldnerberatung-aachen.de/>

Frauen helfen Frauen

Theaterstr. 42

52062 Aachen

Tel.: 0241 90-2416 Fax.: 0241 90-2414 E-

Mail: info@fhf-aachen.de

www.fhf-aachen.de

HomeCompany

Kapuzinergraben 24

52062 Aachen

Tel.: 0241 19445

Fax: 0241 873264

E-Mail: aachen@homecompany.de <http://aachen.homecompany.de>

Sozialamt

Hackländerstraße 1

52064 Aachen

Tel.: 0241 432-5002,-5649

E-Mail: soziales.integration@mail.aachen.de

<http://www.aachen.de/>

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Franzstraße 107

52064 Aachen

Tel.: 0241 542220

Fax: 0241 502241

E-Mail: info@frauennotruf-aachen.de

<http://www.frauennotruf-aachen.de/>

Stadtwerke Aachen (STAWAG)

Lombardenstr. 12 - 22

52070 Aachen

Tel.: 0241 1810

E-Mail: info@stawag.de

<http://www.stawag.de/>

Pro Familia e.V.

Monheimsallee 11

52062 Aachen

Tel.: 0241 36357

Fax: 0241 402750

E-Mail: aachen@profamilia.de

<http://www.profamilia.de/>

DRK Kleiderladen Aachen Jacke, Hose und Co.

Hein-Janssen-Straße 20

52070 Aachen

Tel. 0241 40102314

Schuldnerberatung des Caritas Verbands für das Bistum Aachen

Kapitelstraße 3

52066 Aachen

Sozialverband VdK

Kreisverband Stadt Aachen

Lagerhausstr. 14

52064 Aachen

Tel.: 0241 53-7673

Fax.: 0241 53-7771

E-Mail: kv-aachen@vdk.de

<http://www.vdk.de/nrw>

Essstörungen)

Hermannstr. 14

52062 Aachen

Tel.: 0241 413561-28

Fax.: 0241 413561-35

**Suchtberatung (für die Bereiche Alkohol,
Medikamente, Spiel- & Online-Sucht und**

E-mail: info@suchthilfe-aachen.de

<http://www.suchthilfe-aachen.de/>

Diese Liste ist nicht abschließend und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit!

